STEUERLEHRE

*Prof. H.-G. Petersen*Lehrstuhl für Finanzwissenschaft
Wintersemester 2009/10

STEUERLEHRE

- I. GESCHICHTE DER STEUERLEHRE UND STEUERWIRTSCHAFT
- II. GRUNDLAGEN
- III. ALLGEMEINE STEUERLEHRE
- IV. SPEZIELLE STEUERLEHRE

Prof. H.-G. Petersen

MA Steuerlehre - WS 2009/2010

Gliederung (1)

I. GESCHICHTE DER STEUERLEHRE UND STEUERWIRTSCHAFT

- 1.1. Die Entwicklung der Steuerlehre
 - 1.1.1. Die Steuerlehre in Altertum und Mittelalter
 - 1.1.2. Die Steuerlehre in neuerer Zeit
 - 1.1.2.1. Steuerlehre im Absolutismus
 - 1.1.2.2. Steuerlehre in der liberalen Periode
 - 1.1.3. Die Steuerlehre im Interventionismus
- 1.2.Die Entwicklung der Steuerwirtschaft
 - 1.2.1. Altertum und Mittelalter
 - 1.2.2. Absolutismus und Liberalismus
 - 1.2.3. Interventionismus

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010

Gliederung (2)

II. GRUNDLAGEN

- 2.1. Funktionen der Steuer
- 2.2. Grundprinzipien der Abgabenerhebung
 - 2.2.1. Steuergrundsätze nach Adam Smith
 - 2.2.2. Äquivalenzprinzip
 - 2.2.3. Leistungsfähigkeitsprinzip
 - 2.2.4. Prinzip der steuerlichen Umverteilung
- 2.3. Definition und Abgrenzung
 - 2.3.1. Definition der Steuern
 - 2.3.2. Abgrenzung von den Erwerbseinkünften
 - 2.3.3. Abgrenzung von den Gebühren und Beiträgen
 - 2.3.4. Abgrenzung vom öffentlichen Kredit
 - 2.3.5. Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

Prof. H.-G. Petersen

MA Steuerlehre - WS 2009/2010

4

Gliederung (3)

- 2.4. <u>Die Gliederung der Steuern</u>
 - 2.4.1. Nach der Stellung im Steuersystem
 - 2.4.2. Nach dem Steuerzweck
 - 2.4.3. Direkte und indirekte Steuern
- 2.5. <u>Steuersysteme</u>
 - 2.5.1. Historische Steuersysteme
 - 2.5.2. Rationales Steuersystem
 - 2.5.3. Das Steuersystem der Bundesrepublik Deutschland

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010 5

Gliederung (4)

III. ALLGEMEINE STEUERLEHRE

- 3.1. Grundbegriffe der Steuerlehre
 - 3.1.1. Steuersubjekt
 - 3.1.2. Steuerobjekt
 - 3.1.3. Steuertarif
- 3.2. Steuertariflehre
 - 3.2.1. Begriffe der Tariflehre
 - 3.2.2. Tariftypen
 - 3.2.3. Tarifformen
 - 3.2.4. Tariftechniken
 - 3.2.5. Tarife von Negativsteuern

Prof. H.-G. Petersen

MA Steuerlehre - WS 2009/2010

Gliederung (5)

3.3. Progressionsmaße und Elastizitäten

- 3.3.1. Progressionsgrad, Tarifelastizität und Besteuerungsmengenelastizität
- 3.3.2. Steuerschuldelastizität
- 3.3.3. Verfügungselastizität
- 3.3.4. Elastizitäten und Verteilungswirkungen
 - 3.3.4.1. Steuerlastverteilung
 - 3.3.4.2. Verteilung des verfügbaren Einkommens

3.4. Ansatzpunkte der "normativen" Steuerlehre

- 3.4.1. Opfertheorien und Tariftyp
 - 3.4.1.1. Konzepte "gerechter" Verteilung der Steuerlasten
 - 3.4.1.2. Gerechtigkeitskonzept und Tariftyp
 - 3.4.1.3. Das Anfangswertproblem

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010

Gliederung (6)

- 3.4.2. Steuerliche Mehrbelastung
- 3.4.3. Tarifnormen
- 3.4.4. Lorenz-"neutrale" oder -"gerechte,, Besteuerung
- 3.4.5. Ansatz und Problematik der "optimal taxation"
 - 3.4.5.1. Optimale Verbrauchsbesteuerung
 - 3.4.5.2. Optimale Einkommensbesteuerung

3.5. Alternative Bemessungsgrundlagen

- 3.5.1. Das Einkommen
- 3.5.2. Die Ausgaben
 - 3.5.2.1. Die Ausgaben für einzelne Güter
 - 3.5.2.2. Die Gesamtausgaben der Haushalte
 - 3.5.2.3. Die persönlichen Ausgaben der Haushalte

Prof. H.-G. Petersen

MA Steuerlehre - WS 2009/2010

Gliederung (7)

- 3.5.3. Das Vermögen
 - 3.5.3.1. Einzelne Vermögensgüter
 - 3.5.3.2. Das persönliche Gesamtvermögen
 - 3.5.3.3. Erbschaften und Schenkungen
- 3.5.4. Zum Zusammenhang zwischen Einkommen, Konsum und Vermögen
- 3.5.5. Das "Für und Wider" der drei Bemessungsgrundlagen
- 3.6. Besteuerung und Leistungsanreize
 - 3.6.1. Steuermentalität und Steuermoral
 - 3.6.2. Informationen und subjektives Belastungsgefühl
 - 3.6.3. Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen
 - 3.6.3.1. Steuerhinterziehung
 - 3.6.3.2. Steuervermeidung
 - 3.6.3.3. Steuereinholung

Prof. H.-G. Petersen

MA Steuerlehre - WS 2009/2010

Gliederung (8)

- 3.6.4. <u>Partialanalytische Theorie der Steuerwirkungen</u>
 - 3.6.4.1. Wirkungen auf das Arbeitsangebot
 - 3.6.4.1.1. Einkommenseffekt
 - 3.6.4.1.2. Substitutionseffekt
 - 3.6.4.1.3. Disincentive-Effekte
 - 3.6.4.2. Wirkungen auf Ersparnis und Investition
 - 3.6.4.3. Wirkungen von Subventionen auf die unternehmerische Leistungsbereitschaft
- 3.6.5. Erhebungs- und Folgekosten der Besteuerung
- 3.6.6. <u>Steuerwirkungen bei Vorhandensein eines illegalen Arbeitsmarktes</u>

Prof. H.-G. Petersen

MA Steuerlehre - WS 2009/2010

Gliederung (9)

- 3.6.7. Negative Anreizwirkungen bei hoher Steuerbelastung
 - 3.6.7.1. Das Swiftsche Steuereinmaleins
 - 3.6.7.2. Die "Laffer-Kurve"
- 3.6.8. Besteuerung und Budgetinzidenz
 - 3.6.8.1. Steuerfinanzierung von Transfers
 - 3.6.8.2. Steuerfinanzierung privater und öffentlicher Güter
- 3.6.9. Besteuerung und Schattenwirtschaft
- 3.7. Steuerüberwälzung
 - 3.7.1. Steuerüberwälzung und -inzidenz
 - 3.7.1.1. Begriff der Steuerüberwälzung
 - 3.7.1.2. Steuerinzidenz
 - 3.7.1.3. Entwicklung der Steuerüberwälzungstheorie

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010 11

Gliederung (10)

- 3.7.2. Überwälzung bei indirekten Steuern
 - 3.7.2.1. Mengenanpasser und Stücksteuer
 - 3.7.2.2. Monopolistische Preisfixierer und Stücksteuer
 - 3.7.2.3. Geknickte Preis-Absatz-Relation und Stücksteuer
 - 3.7.2.4. Überwälzung bei Wertsteuern
 - 3.7.2.5. Exkurs: Pigou-Steuer
- 3.7.3. Überwälzung bei direkten Steuern
 - 3.7.3.1. Mengenanpasserverhalten und Gewinnsteuer
 - 3.7.3.2. Das Föhlsche Modell
 - 3.7.3.3. Das Harberger-Modell
- 3.7.4. Zusammenfassung

Gliederung (11)

IV. SPEZIELLE STEUERLEHRE

- 4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer
 - 4.1.1. Die personelle Einkommensteuer
 - 4.1.1.1. Begriff und Arten
 - 4.1.1.2. Würdigung der Einkommensteuer
 - 4.1.1.3. Historische Entwicklung
 - 4.1.2. Das deutsche Einkommensteuersystem
 - 4.1.2.1. Steuersubjekt, -objekt, Abzugsbeträge
 - 4.1.2.2. Steuertarif
 - 4.1.3. Körperschaftsteuer
 - 4.1.3.1. Systeme der Kapitaleinkommensbesteuerung
 - 4.1.3.2. Die deutsche Körperschaftsteuer
 - 4.1.3.2.1. Steuersubjekt und Steuerobjekt
 - 4.1.3.2.2. Der Tarif und die Gesamtbelastung d. Dividenden

Prof. H.-G. Petersen

MA Steuerlehre - WS 2009/2010

12

Gliederung (12)

- 4.1.4. <u>Probleme der Einkommensbesteuerung</u>
 - 4.1.4.1. "Heimliche" Steuererhöhungen und "kalte" Progression
 - 4.1.4.2. Erosion der Bemessungsgrundlage
 - 4.1.4.3. Einkommensteuerlast und Sozialabgaben
 - 4.1.4.4. Zukünftige Belastungsentwicklung
 - 4.1.4.5. Anforderungen an eine grundlegende Steuerund Transferreform
- 4.1.5. <u>Alternative Einkommens- und Gewinnbesteuerung:</u> Die Einfachsteuer
- 4.1.6. <u>Zum Zusammenhang von Einkommen, Konsum, Ersparnis und Vermögen</u>

Prof. H.-G. Petersen

MA Steuerlehre - WS 2009/2010

Gliederung (13)

4.2. Vermögen- und Erbschaftsteuern

- 4.2.1. <u>Vermögensteuern</u>
 - 4.2.1.1. Vermögensteuerbegriff und -arten
 - 4.2.1.2. Die Vermögensbewertung
 - 4.2.1.2.1. Die Einheitsbewertung
 - 4.2.1.2.2. Die Problematik der Vermögenszuwächse
 - 4.2.1.3. Die deutsche Vermögensteuer
 - 4.2.1.3.1. Steuersubjekt und -objekt
 - 4.2.1.3.2. Steuertarif
 - 4.2.1.4. Wirkungen der Vermögensteuer

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010 15

Gliederung (14)

4.2.2. Erbschaft- und Schenkungsteuern

- 4.2.2.1. Wesen und Formen
 - 4.2.2.1.1. Nachlaßsteuer
 - 4.2.2.1.2. Erbanfallsteuer
- 4.2.2.2. Die deutsche Erbschaftsteuer
- 4.2.2.3. Die Wirkungen der Erbschaftsteuer

Prof. H.-G. Petersen

MA Steuerlehre - WS 2009/2010

Gliederung (15)

4.3. Ertragsteuern

- 4.3.1. Begriff und Arten
- 4.3.2. Würdigung und Entwicklung
- 4.3.3. Die steuerliche Behandlung von Grund und Boden
 - 4.3.3.1. Die Grundsteuer
 - 4.3.3.2. Die Grunderwerbsteuer
 - 4.3.3.3. Die Bodenwertzuwachssteuer
- 4.3.4. Die Gewerbesteuer
 - 4.3.4.1. Der gegenwärtige Stand
 - 4.3.4.1.1. Die Gewerbeertragsteuer
 - 4.3.4.1.2. Die Gewerbekapitalsteuer
 - 4.3.4.1.3. Die Lohnsummensteuer
 - 4.3.4.2. Wirkungen und kritische Würdigung

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010 17

Gliederung (16)

4.4. <u>Umsatz- und Verbrauchsteuern</u>

- 4.4.1. Umsatzsteuern
 - 4.4.1.1. Begriff und Arten
 - 4.4.1.2. Die Bruttoallphasenumsatzsteuer
 - 4.4.1.2.1. Charakterisierung
 - 4.4.1.2.2. Vor- und Nachteile
 - 4.4.1.3. Die heutige Nettoumsatzsteuer
 - 4.4.1.3.1. Charakterisierung
 - 4.4.1.3.2. Steuerobjekt- und Bemessungsgrundlage
 - 4.4.1.3.3. Tarif und Steuertechnik
 - 4.4.1.3.4. Beurteilung

Prof. H.-G. Petersen

MA Steuerlehre - WS 2009/2010

Gliederung (17)

- 4.4.2. Verbrauchsteuern (Steuern auf spezielle Güter) und Zölle
 - 4.4.2.1. Begriff und Arten
 - 4.4.2.2. Zielsetzungen und Wirkungen
 - 4.4.2.3. Die heutigen Steuern auf Nahrungs- und Genußmittel
 - 4.4.2.4. Die Energiebesteuerung
 - 4.4.2.5. Gebrauchsbesteuerung
 - 4.4.2.6. Zölle und Abschöpfungen
- 4.5. <u>Allokations- und Verteilungswirkungen des deutschen Steuersystems</u>

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010 19

Literatur (1)

Kursiv markiert: Grundlegende Literatur. Weitere Literaturhinweise erfolgen ggf. in der Veranstaltung.

- Andel, N. (1999): Finanzwissenschaft. 4. Aufl., Tübingen.
- Bach, S., B. Seidel und D. Teichmann (2000): Entwicklung der Steuersysteme im internationalen Vergleich, DIW Wochenbericht 40/02, Berlin. Verfügbar unter http://www.diw.de/deutsch/publikationen/wochenberichte/docs/02-40-1.html.
- Brunner, J.K. und H.-G. Petersen (Hrsg.) (1990): Simulation Models in Tax and Transfer Policy. Proceedings of an International Symposium. Frankfurt, New York.
- Goode, R. (1976): The Individual Income Tax. Rev. ed., Washington, D.C..
- Greß, M., M. Rose u. R. Wisweser (1998): Marktorientierte Einkommensteuer. München.
- Haller, H. (1981): Die Steuern. 3. Aufl., Tübingen.
- Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft (1988). Stuttgart u.a. (einschlägige Artikel).

Literatur (2)

- Kolms, H. (1988): Art. Steuern II: Geschichte. In: Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft, 7. Bd., Stuttgart u.a., 310-324.
- Kolms, H. (1974): Finanzwissenschaft II Erwerbseinkünfte Gebühren und Beiträge Allgemeine Steuerlehre. 4., verb. Aufl., Berlin, New York.
- Musgrave, R. A., P. B. Musgrave und L. Kullmer (1993): Die öffentlichen Finanzen in Theorie und Praxis. 2. Band, 5. Aufl., Tübingen.
- Neumark, F. (1970): Grundsätze gerechter und ökonomisch rationaler Steuerpolitik. Tübingen.
- Neumark, F., N. Andel u. H. Haller (1980): Handbuch der Finanzwissenschaft. Bd. II, 3. Aufl., Tübingen (die Beiträge unter III. Die Lehre von Steuern).
- Petersen, H.-G. (1993): Finanzwissenschaft I. 3. Aufl., Stuttgart, Berlin, Köln.
- Petersen, H.-G. (1993): Ökonomik, Ethik und Demokratie. Zu einer Theorie der Effizienz und Gerechtigkeit offener Gesellschaften. Baden-Baden.
- Petersen, H.-G. (1988): Finanzwissenschaft II. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010

Literatur (3)

- Petersen, H.-G. (1988): Wer trägt die Einkommensteuerlast? Aufkommensentwicklung und Verteilungswirkungen der Lohn- und Einkommensteuer 1965-1990. Stuttgart u.a..
- Petersen, H.-G. und B. Raffelhüschen (2000): Die gesetzliche und freiwillige Altersvorsorge als Element eines konsumorientierten Steuer- und Sozialsystems. Finanzwissenschaftliche Diskussionsbeiträge Nr. 30, Potsdam.
- Petersen, H.-G., M. Hüther und K. Müller (Hrsg.) (1992): Wirkungsanalyse alternativer Steuer- und Transfersysteme. Das Beispiel der Bundesrepublik Deutschland. Frankfurt, New York.
- Reding, K. und W. Müller (1999): Einführung in die Allgemeine Steuerlehre. München.
- Rose, G. (1993/1995): Die Ertragsteuern. 14. Aufl., Wiesbaden, Die Verkehrsteuern. 11. Aufl., Wiesbaden, Die Substanzsteuern. 9. Aufl., Wiesbaden.
- Rose, M. (Hrsg.) (1999): Steuern einfacher machen! Heidelberg.
- Rose, M. (2003): Vom Steuerchaos zur Einfachsteuer: Der Wegweiser durch die Steuerdebatte, Stuttgart 2003.
- Wöhe, G. (1991): Die Steuern des Unternehmens. 6., überarb. u. erw. Aufl., München

Neuveröffentlichungen auf der homepage des Lehrstuhls

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010

22

I. Geschichte der Steuerlehre und -wirtschaft

■ Ist Teil der Vorlesung Steuer- und Sozialpolitik (BA 400) im BA-Programm; wird hier nicht wiederholt.

Prof. H.-G. Petersen

MA Steuerlehre - WS 2009/2010

23

II. Grundlagen

II Grundlagen

2.1. Funktionen der Steuer (1)

Fiskalischer Steuerzweck:

Beschaffung der erforderlichen Geldmittel für staatliche Aufgaben (klassischer Steuerzweck) Edinburgher Regel (1783): "Leave them as you find them."

Sozialpolitischer Steuerzweck:

Umverteilung des Markteinkommens und Nivellierung verfügbarer Einkommen

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010

25

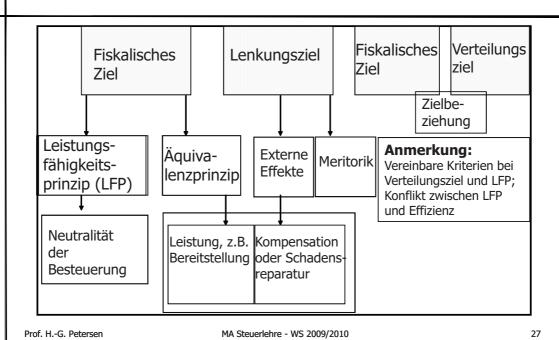
II Grundlagen 2.1 Funktionen der Steuer (2)

- Konjunkturpolitischer Steuerzweck:
 - Stabilisierung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung
- Allokationspolitischer Steuerzweck:

Lenkungsnormen (Steuern bzw. Steuervergünstigungen) Begründung: Marktversagen, Externalitäten, (de)meritorische Güter

II Grundlagen

2.1. Funktionen der Steuer (3)



2.2. Grundprinzipien der Abgabenerhebung

2.2.1. Steuergrundsätze nach A. Smith

I. Gleichmäßigkeit:

Allgemeinheit der Besteuerung unabhängig von ständischer Zugehörigkeit

II. Bestimmtheit:

Steuerpflichtiger kennt abzuführende Steuern, keine Willkür

III. Bequemlichkeit:

Für Bürger günstige Besteuerungstermine / -formen

IV. Billigkeit:

Minimale Kosten der Steuererhebung

Prof. H.-G. Petersen

MA Steuerlehre - WS 2009/2010

2.2. Grundprinzipien der Abgabenerhebung

2.2.2. Äquivalenzprinzip (benefit principle)

- Definition: Jeder Bürger soll nach Maßgabe der empfangenen oder in Anspruch genommenen staatlichen Leistungen besteuert werden
- Historisch: Assekuranztheorie
- Individuelles Äquivalenzprinzip: Gebühren und Beiträge
- Gruppenmäßiges Äquivalenzprinzip: Nutzerkreise für öffentliche Güter (funktionale oder regionale Abgrenzung)

Prof. H.-G. Petersen

MA Steuerlehre - WS 2009/2010

29

2.2. Grundprinzipien der Abgabenerhebung

2.2.3. Leistungsfähigkeitsprinzip (1)

- Definition: Jeder Bürger soll nach Maßgabe seiner steuerlichen Leistungsfähigkeit besteuert werden.
- Historisch: kollektive Bedarfsdeckung, Finanzierung gemeinsamer Aufgaben ("Zehnt")
- Führte zur direkten Personalbesteuerung und Progressionsprinzip
- Leistungsfähigkeit: "Umfang der privaten Bedürfnisbefriedigung, den der zu besteuernde Staatsbürger zu erreichen in der Lage ist" (Haller)

Prof. H.-G. Petersen

MA Steuerlehre - WS 2009/2010

2.2. Grundprinzipien der Abgabenerhebung

2.2.3. Leistungsfähigkeitsprinzip (2)

- Kriterium der Leistungsfähigkeit ist strittig, denkbare Bemessungsgrundlagen:
- Vermögen:
 - Allgemeine oder spezielle Vermögensteuer (z.B. Grundsteuer)
- Einkommen:
 - Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer
- Konsum:
 - Allgemeine oder spezielle Verbrauchsteuer

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010

31

2.2. Grundprinzipien der Abgabenerhebung

2.2.4. Prinzip der steuerlichen Umverteilung

- Folgt aus sozialpolitischem Steuerzweck.
- Steuersystem muss progressiv ausgestaltet sein, wenn das Leistungsfähigkeitsprinzip als proportionaler Tarif konkretisiert wird. Nur dann ist die Sekundärverteilung gleichmäßiger als Primärverteilung.
- Kann auch als Kompensation zu regressiv wirkenden, d.h. untere Einkommensschichten besonders belastenden, indirekten Steuern verstanden werden (Regressionswirkungen treten aber nur bei Beziehern von Leistungseinkommen auf; Transferempfängern werden über die (Sozial-)Hilfezahlungen die indirekten Steuern vergütet, so dass die Bezieher von Leistungseinkommen alle direkten und indirekten Steuern auch zahlen (und eventuell tragen).

2.3. Definition und Abgrenzung

2.3.1. Definition der Steuer (1)

Finanzwissenschaftliche Definition:

- Steuern sind
- (a) Zwangseinnahmen der öffentlichen Hand, denen
- (b) *keine spezielle Gegenleistung* zugunsten des Steuerpflichtigen entgegensteht.
- Die Gegenleistung ist vielmehr allgemeiner Art (Nonaffektationsprinzip, Aufhebung der Zweckbindung sowie der Äquivalenzbeziehung).

Prof. H.-G. Petersen

MA Steuerlehre - WS 2009/2010

33

2.3. Definition und Abgrenzung

2.3.1. Definition der Steuer (2)

Steuerrechtliche Definition

- §3 (1) Abgabenordnung (AO):
- "Steuern sind Geldleistungen,
- die *nicht* eine *Gegenleistung für eine besondere Leistung* darstellen
- und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen
- zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden,
- bei denen der *Tatbestand* zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft;
- die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein."

2.3. Definition und Abgrenzung 2.3.2. Abgrenzung von Erwerbseinkünften

- Erwerbseinkünfte: spezielles Entgelt für Leistungen öffentlicher Finanzwirtschaften
- Werden marktmäßig erworben, d.h. Gebietskörperschaften beteiligen sich an Wertschöpfung der Volkswirtschaft
- Gewinnerzielung muß nicht Hauptanliegen sein
- Grundlage ist das öffentliche Erwerbs- und Finanzvermögen

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010 35

2.3. Definition und Abgrenzung2.3.3. Gebühren, Beiträge und Sonderabgaben

- Gebühren: Abgaben für individuelle Leistung; entstehen mit Inanspruchnahme der staatlichen Leistung (z.B. Verwaltungsgebühren).
- Beiträge: Abgaben für Gruppenbedarfe mit Gegenleistung; unabhängig von tatsächlicher Inanspruchnahme (z.B. Kammerbeiträge).
- Sonderabgaben: Steuerähnliche Abgaben für spezielle Gruppenbedarfe (z.B. Abwasserabgabe).

2.3. Definition und Abgrenzung2.3.4. Abgrenzung vom öffentlichen Kredit

- Öffentlicher Kredit z\u00e4hlt zu den au\u00dberordentlichen Einnahmen (bislang betrachtet: ordentliche Einnahmen).
- Keine Zwangseinnahme, Kredit wird freiwillig durch Staatsgläubiger gezeichnet.
- Marktwirtschaftliche Einnahmeart
- Spezielle Gegenleistung (Verzinsung und Rückzahlung) liegt vor.

 Prof. H.-G. Petersen
 MA Steuerlehre - WS 2009/2010
 37

2.3. Definition und Abgrenzung2.3.5. Steuern undSozialversicherungsbeiträge

- Sozialversicherungsbeiträge: Zwangseinnahmen mit spezieller Gegenleistung.
- Eine gewisse Äquivalenz zwischen Leistung und Gegenleistung ist angestrebt.
- In Praxis ist Äquivalenzprinzip nur eingeschränkt verwirklicht (z.B. in GRV).
- Aus ökonomischer Sicht: nur marginale Unterschiede zwischen Sozialbeiträgen und Steuern, insb. bei Quellenabzugsverfahren.

2.4. Gliederung der Steuern

2.4.1. Stellung im Steuersystem

(1) Mehrgliedrige Steuern:

Steuerart ist in mehrere Erhebungsformen zerlegt (z.B. deutsche Einkommensteuer)

(2) Ergänzungssteuern:

Mehrere Steuern nebeneinander, um Steuerzweck zu erreichen (z.B. Einfuhrumsatz- und Umsatzsteuer)

(3) Ausgleichs- und Folgesteuern:

Verhinderung unerwünschter (legaler) Ausweichreaktionen

(4) Kontrollsteuern:

Anhaltspunkte über die Erfüllung der Steuerpflicht auf andere Steuern

Prof. H.-G. Petersen

MA Steuerlehre - WS 2009/2010

39

2.4. Gliederung der Steuern

2.4.2. Steuerzweck

■ Fiskalischer Steuerzweck: reine Finanzsteuer

versus

 Nichtfiskalischer Steuerzweck: Staat versucht Wirtschaftsordnung "gestaltend" zu beeinflussen

Prof. H.-G. Petersen

MA Steuerlehre - WS 2009/2010

2.4. Gliederung der Steuern

2.4.3. Direkte und indirekte Steuern

- Kriterium der Überwälzbarkeit wird häufig zur Unterscheidung herangezogen
- Direkte Steuern: Identität zwischen Steuerträger und Steuerzahler, keine Überwälzung

Beispiel: Einkommensteuer, Vermögensteuer

 Indirekte Steuern: Identität nicht zwingend vorhanden, Überwälzung möglich

Beispiel: Umsatzsteuer

Prof. H.-G. Petersen

MA Steuerlehre - WS 2009/2010

2.5. Steuersysteme

2.5.1. Historische Steuersysteme

- Steuersysteme der Antike
 - Steuern zahlen nur Unfreie, Ausnahme ist Kriegszeit
- feudale Steuersysteme
 - Adel privilegiert, sonst vor allem Kopf-, Grundsteuern
- Akzisensysteme
 - Verbrauchsteuersystem, Einkommen keine Bemessungsgrundlage
 - Regressionswirkung (LASSALE)
- Personalsteuersysteme
 - mit progressiver Einkommensbesteuerung

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010

41

2.5. Steuersysteme

2.5.2. Rationales Steuersystem

- durch Besteuerung als politisches Instrument Ziele erreichen
 - Ziele durch Werturteile bestimmt
- Steuersystem am Reißbrett konstruiert
 - Ziele sollen zu minimalen Kosten erreicht werden (geringe Wohlfahrtsverluste)

aber:

- Suche nach Mehrheiten (Kompromisse) lässt oft "reine"
 Entwicklung rationaler Steuersysteme nicht zu
- Beispiel Steuersystem von Haller

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010 43

2.5. Steuersysteme

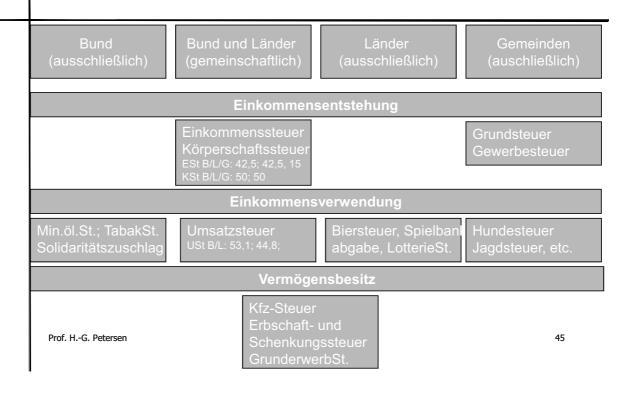
2.5.3. Das Steuersystem in Deutschland (1)

- Steuersystem ist historisch gewachsen nach:
 - Ertragskompetenz und -bedarf (Bund, Länder Gemeinden)
 - Stellung im Steuersystem (Ergänzung, Ausgleich, Kontrolle)
 - Steuerzweck (fiskalisch, nicht fiskalisch)
 - direkte und indirekte Steuern (Steuerträger Steuerzahler)
- zahlreiche Steuerrechtsänderungen haben nicht immer Rationalität des Systems erhöht
- Steuereinnahmen 2006

Bund: 218,7; Länder: 180,2; Gemeinden: 69,7 Mrd. Euro.

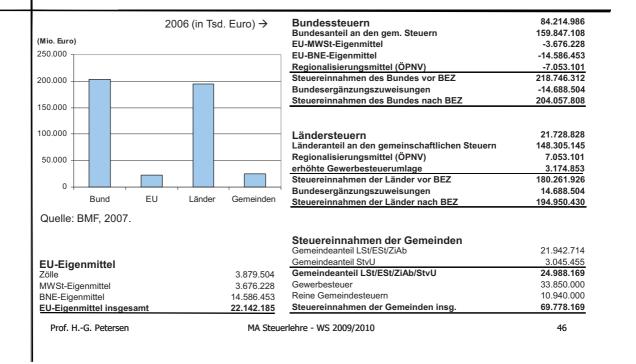
2.5. Steuersysteme

2.5.3. Das Steuersystem in Deutschland (2)



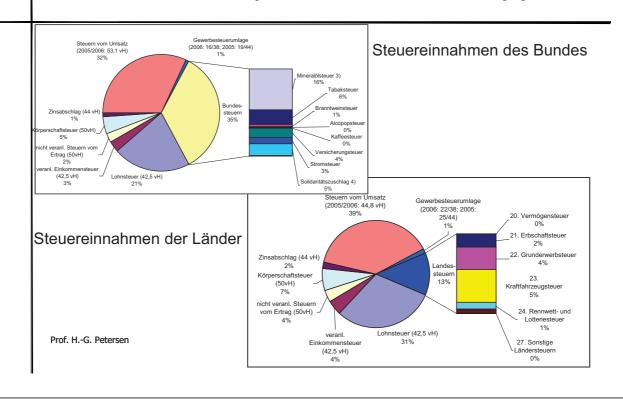
2.5. Steuersysteme

2.5.3. Das Steuersystem in Deutschland (3)



2.5. Steuersysteme

2.5.3. Das Steuersystem in Deutschland (4)



III. Allgemeine Steuerlehre

Prof. H.-G. Petersen

MA Steuerlehre - WS 2009/2010

3.1. Grundbegriffe

3.1.1. Steuersubjekt

- Steuerpflichtiger (taxpayer): Person oder Personengemeinschaft, die zur Zahlung der Steuer verpflichtet ist
- Steuerschuldner: Person oder Personengemeinschaft, die den Tatbestand erfüllt, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft
- Steuerzahler: Person oder Personengemeinschaft, die zur Steuerzahlung verpflichtet sind
- Steuerträger: Person oder Personengemeinschaft, auf der die Steuerlast letztlich ruht
 - Infolge von Überwälzungsprozessen ist es möglich, dass Steuerschuldner und Steuerträger nicht übereinstimmen.
- Steuerdestinatar: derjenige, der nach Absicht des Gesetzgebers die Steuer tragen soll

 Prof. H.-G. Petersen
 MA Steuerlehre - WS 2009/2010
 49

3.1. Grundbegriffe

3.1.2. Steuerobjekt

- Steuergegenstand (tax unit): Tatbestand, dessen Vorhandensein den Anlaß zur Steuererhebung bildet
- Die Steuerbemessungsgrundlage quantifiziert den Steuergegenstand.
 Nach ihr wird die Steuerschuld errechnet.
- Bei Stücksteuern ist die Steuereinheit eine Mengen-,
 Längen-, Raum- oder Gewichtseinheit (z.B. kg Kaffee bei der Kaffeesteuer).
- Bei *Wertsteuern* ist die Steuereinheit eine Geldeinheit (z.B. EUR Einkommen).
- Steuerbemessungsgrundlage kann eine Stromgröße (Einkommen) bzw. eine Bestandsgröße (Vermögen) sein.

3.1. Grundbegriffe

3.1.3. Steuertarif

- Tax schedule
- die bei einer bestimmten Steuer geltende funktionale Beziehung zwischen Steuerbemessungsgrundlage und Steuerbetrag.
- der Teil eines Steuergesetzes, der das Maß der steuerlichen Belastung wiedergibt.
- Aus ihm läßt sich der zu entrichtende Steuerbetrag (Steuerschuld) bei einer bestimmten Höhe der Steuerbemessungsgrundlage ablesen oder errechnen.

Prof. H.-G. Petersen

MA Steuerlehre - WS 2009/2010

51

3.2. Steuertariflehre

3.2.1. Begriffe (1)

 Steuerbetrag: absolute Größe der (in Geldeinheiten ausgedrückten) Steuerschuld bei einer bestimmten Größe der Steuerbemessungsgrundlage (x).

Steuerbetragsfunktion (t):

$$t = t(x)$$

 Durchschnittssteuersatz:Verhältnis zwischen Steuerbetrag t und Bemessungsgrundlage x

Durchschnittssteuersatzfunktion:

$$t = t/x = t(x)/x$$

Prof. H.-G. Petersen

MA Steuerlehre - WS 2009/2010

3.2.1. Begriffe (2)

 Grenzsteuersatz: erste Ableitung der Steuerbetragsfunktion im Sinne der Differenzialrechnung. Der Grenzsteuersatz ist somit ebenfalls eine Funktion der Steuerbemessungsgrundlage. Grenzsteuersatzfunktion:

$$t' = dt/dx = dt(x)/dx$$

Prof. H.-G. Petersen

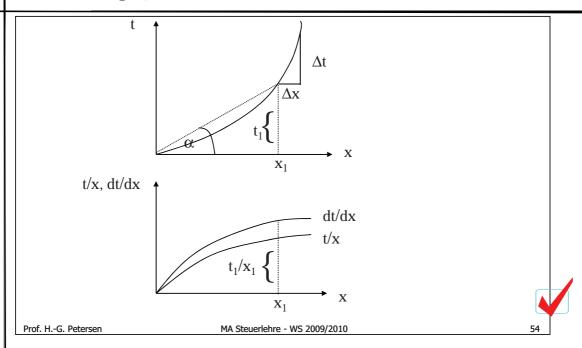
MA Steuerlehre - WS 2009/2010

53

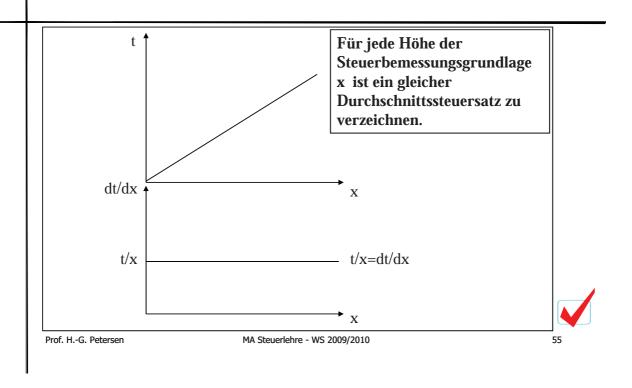
3.2. Steuertariflehre

3.2.1. Begriffe (3)

Steuerbetrags-, Durchschnitts- und Grenzsteuersatzfunktion

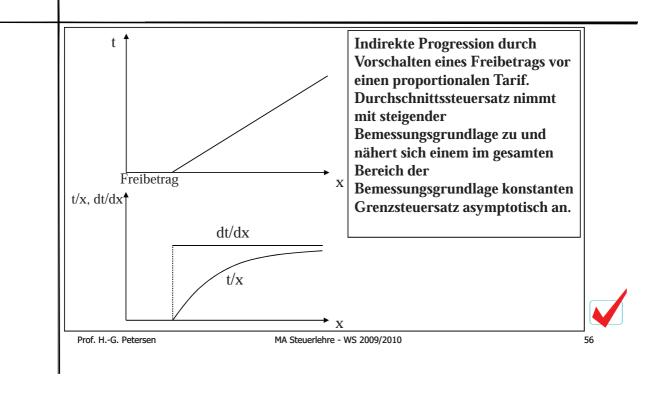


3.2.2. Tariftypen (1): Proportionalität

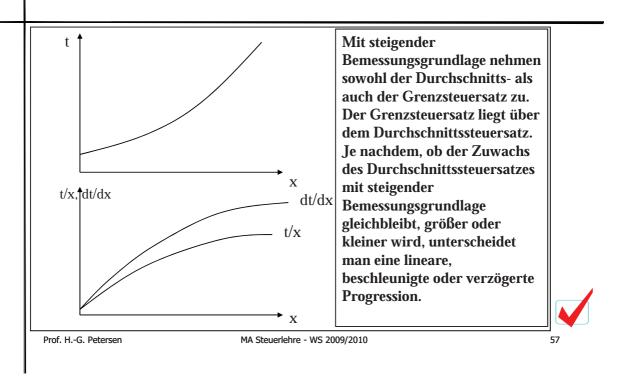


3.2. Steuertariflehre

3.2.2. Tariftypen (2): Indirekte Progression

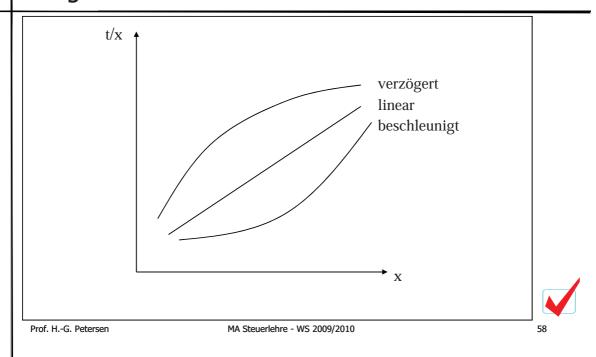


3.2.2. Tariftypen (3): Direkte Progression

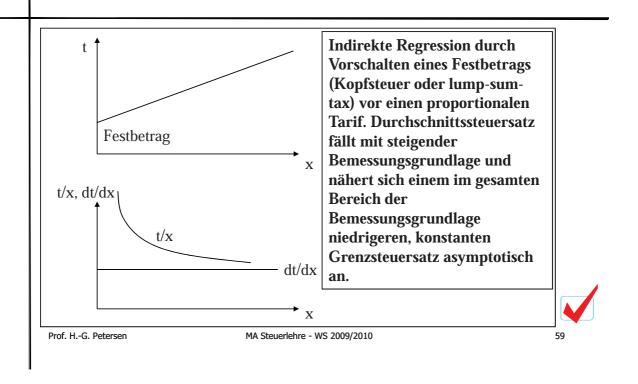


3.2. Steuertariflehre

3.2.2. Tariftypen (4): Direkte / indirekte Progression

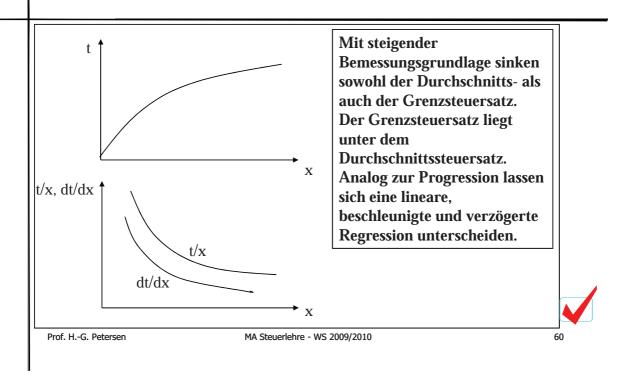


3.2.2. Tariftypen (5): Indirekte Regression

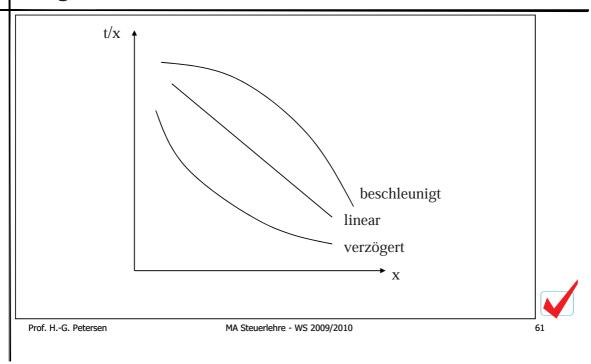


3.2. Steuertariflehre

3.2.2. Tariftypen (6): Direkte Regression

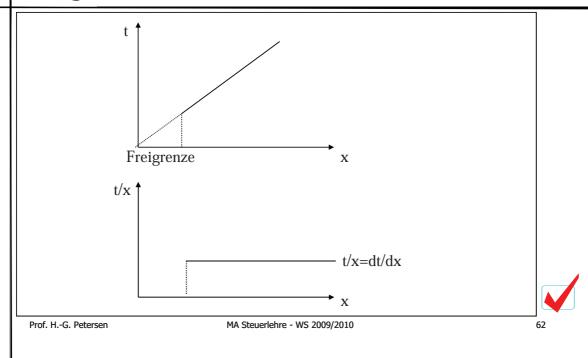


3.2.2. Tariftypen (7): Direkte / indirekte Regression

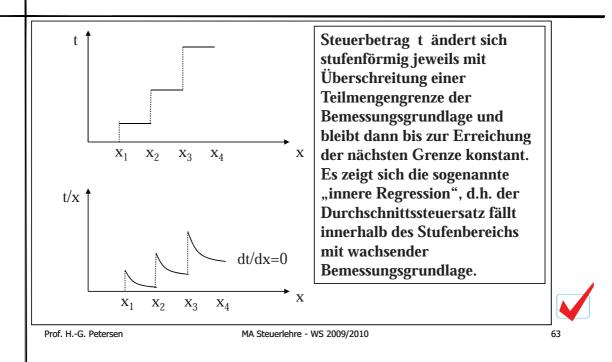


3.2. Steuertariflehre

3.2.2. Tariftypen (8): Wirkung einer Freigrenze

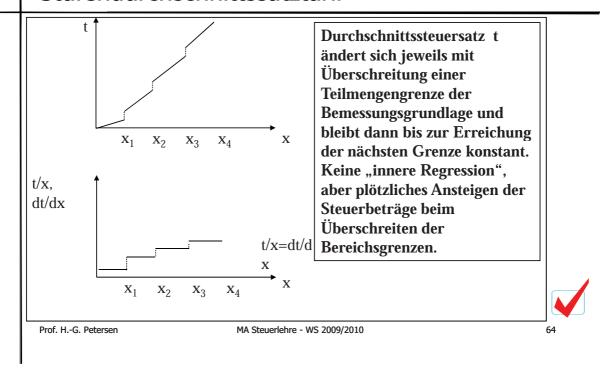


3.2.3. Tarifformen (1): Stufenbetragstarif

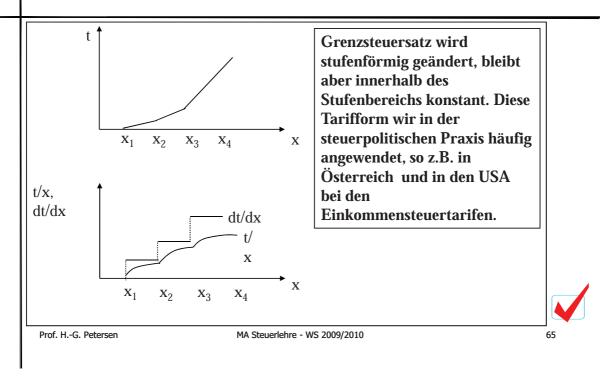


3.2. Steuertariflehre

3.2.3. Tarifformen (2): Stufendurchschnittssatztarif



3.2.4. Tariftechniken: Stufengrenzsatztarif

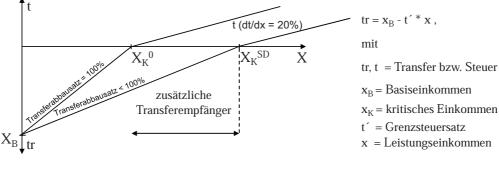


3.2. Steuertariflehre

3.2.5. Tarife von Negativsteuern (1): social-dividend-type

Negative Einkommensteuer, die eine Integration des Transfersystems (Sozialleistungssystems) in das Einkommensteuersystem bedeutet.

Gewährt ein sogenanntes Basiseinkommen (basic allowance), das jedem Bürger ausgezahlt bzw. auf seine eventuell zu entrichtende Einkommensteuer angerechnet wird.



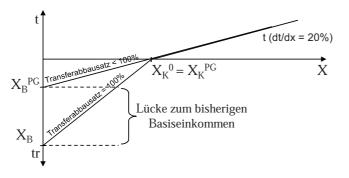
66

3.2.5. Tarife von Negativsteuern (2): poverty gap-type

Auf ein zuvor festgelegtes Basiseinkommen wird der Steuertarif angewendet.

$$tr = t' (x_B - x)$$

Abzugsfähigkeit des Basiseinkommens von der Bemessungsgrundlage liegt vor (tax exemption)



$$tr = x_B - t' * x$$
,

mit

tr. t = Transfer bzw. Steuer

 x_{R} = Basiseinkommen

 $x_K = kritisches Einkommen$

t´ = Grenzsteuersatz

x = Leistungseinkommen

Prof. H.-G. Petersen

MA Steuerlehre - WS 2009/2010

67

3.3. Progressionsmaße und Elastizitäten - Progressionsmaße

 Progressionsgrad: erste Ableitung der Durchschnittssteuersatzfunktion

$$\overline{t}' = d (t/x) / dx$$
 > 0 Progression
= 0 Proportionalität
< 0 Regression

 Progressionstyp: zweite Ableitung der Durchschnittssteuersatzfunktion

$$\underline{t}'' = d^2(t/x) / dx^2$$
 > 0 beschleunigte,
= 0 lineare,
< 0 verzögerte Progression.

Prof. H.-G. Petersen

MA Steuerlehre - WS 2009/2010

3.3. Progressionsmaße und Elastizitäten - Elastizitäten

Zu versteuerndes Einkommen

$$x = y - a$$
, mit $x = zu$ versteuerndes Einkommen,

y = Bruttoeinkommen und

a = Abzugsbeträge

Prof. H.-G. Petersen

MA Steuerlehre - WS 2009/2010

60

3.3. Progressionsmaße und Elastizitäten

3.3.2. Steuerschuldelastizität (1)

■ Ergibt sich aus dem Produkt der Tarifelastizität und der Besteuerungsmengenelastizität:

$$E_{t, y} = (E_{\overline{tx}, x} + 1) * E_{x, y}$$

 Tarifelastizität läßt sich auch ausdrücken als das Verhältnis des Grenzsteuersatzes zum Durchschnittssteuersatz, da:

$$E_{t,x} = dt/dx * x/t = dt/dx : t/x$$

Bei proportionalen Tarifen sind der Grenz- und der Durchschnittssteuersatz gleich:

$$dt/dx = t/x \Rightarrow E_{t,x} = 1$$

Prof. H.-G. Petersen

MA Steuerlehre - WS 2009/2010

3.3. Progressionsmaße und Elastizitäten

3.3.2. Steuerschuldelastizität (2)

Bei progressiven Tarifen ist der Grenzsteuersatz größer, bei regressiven kleiner als der Durchschnittssteuersatz; folglich gilt:

$$E_{t, x} > 1 \implies Progression$$

$$E_{t,x} < 1 \implies Regression$$

Ohne Abzugsbetragsregelung ist die Besteuerungsmengenelastizität:

$$E_{x, y} = dx/dy * y/x = 1$$

Mit Abzugsbetragsregelung, wobei gilt: x = y - a. Dann ist die Besteuerungsmengenelastizität (Fall indirekte Progression):

$$E_{x, y} = 1 * y/x$$

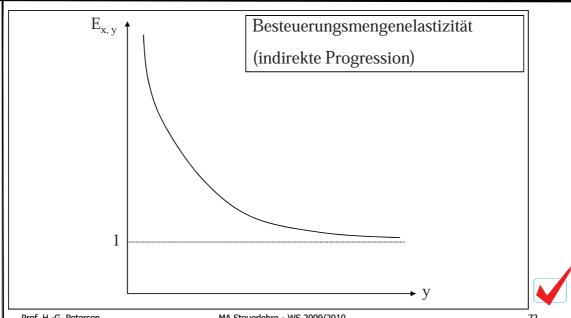
Prof. H.-G. Petersen

MA Steuerlehre - WS 2009/2010

71

3.3. Progressionsmaße und Elastizitäten

3.3.2. Steuerschuldelastizität (3)



Prof. H.-G. Petersen

MA Steuerlehre - WS 2009/2010

3.3. Progressionsmaße und Elastizitäten

3.3.3. Verfügungselastizität

 Stellt auf das verfügbare Einkommen ab. Definiert als das Verhältnis der relativen Änderung des verfügbaren Einkommens yⁿ in bezug auf die relative Änderung des **Bruttoeinkommens:**

$$E_{v,v}^{n} = dy^{n} / y^{n} : dy / y$$

 $E_{y^n,\,y}^{\ n}=dy^n\,/\,y^n:dy\,/\,y$ Verfügungselastizität auch Verhältnis von Grenz- zu Durchschnittsverfügungsquote:

$$E_{y,y}^{n} = dy^{n} / dy : y^{n} / y = 1 - t_{y}^{n} / 1 - \bar{t}_{y}^{n}$$

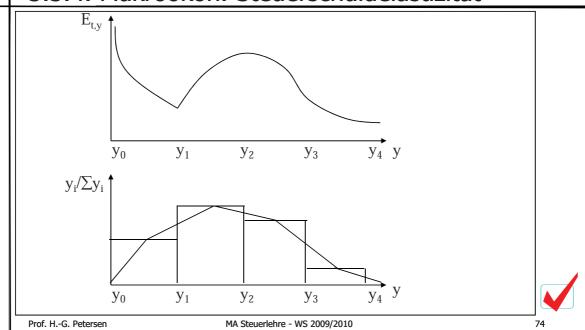
 E_{y}^{n} , y = 1 Progression Proportionalität > 1 Regression Hier gilt:

MA Steuerlehre - WS 2009/2010 Prof. H.-G. Petersen

73

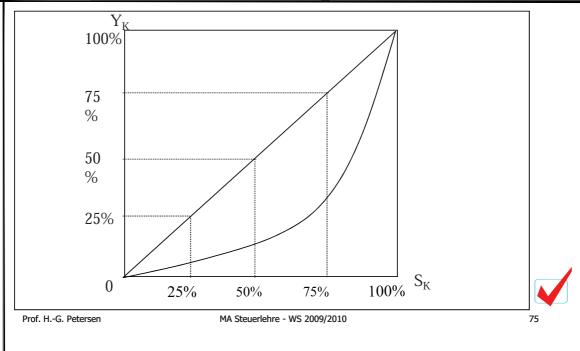
3.3. Progressionsmaße und Elastizitäten

3.3.4. Makroökon. Steuerschuldelastizität



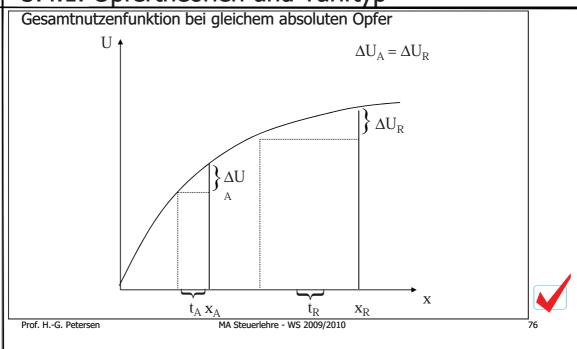
3.3. Progressionsmaße und Elastizitäten

3.3.4.1. Steuerlastverteilung: Lorenz-Kurve

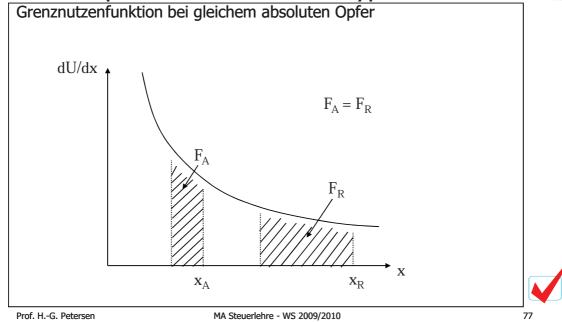


3.4. Ansatzpunkte der "normativen" Steuerlehre

3.4.1. Opfertheorien und Tariftyp

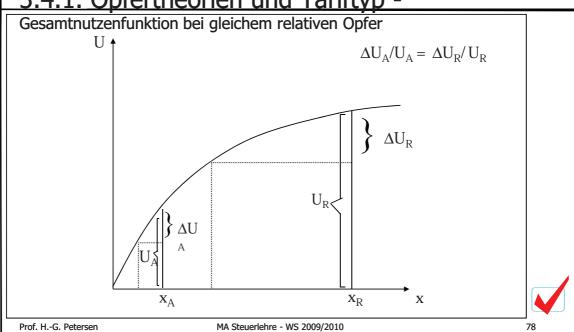


3.4.1. Opfertheorien und Tariftyp
Grenznutzenfunktion bei gleichem absoluten Opfer

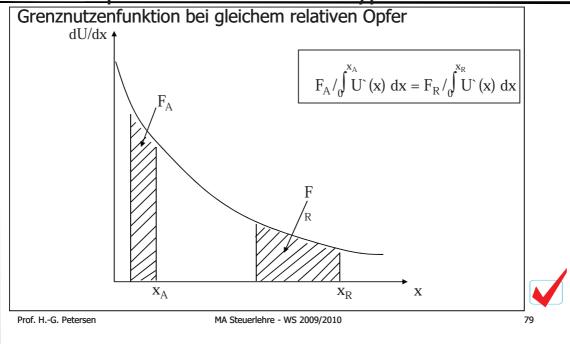


3.4. Ansatzpunkte der "normativen" Steuerlehre

3.4.1. Opfertheorien und Tariftyp -

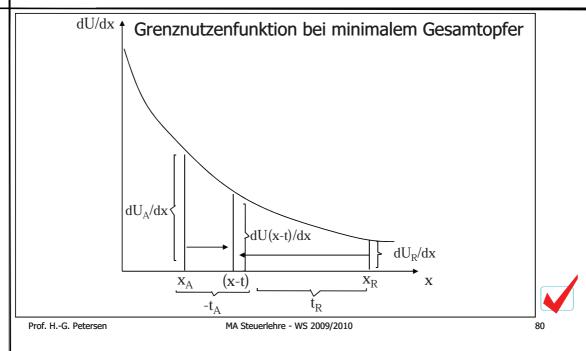


3.4.1. Opfertheorien und Tariftyp -

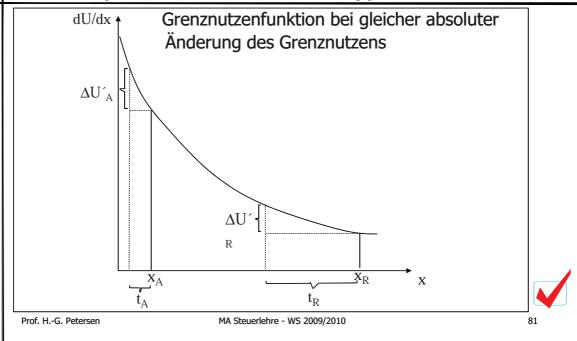


3.4. Ansatzpunkte der "normativen" Steuerlehre

3.4.1. Opfertheorien und Tariftyp -



3.4.1. Opfertheorien und Tariftyp -



3.4.1. Opfertheorien und Tariftyp

3.4.1.1. Gerechtigkeitshypothesen

Autor	Gerechtigkeitshypothese		Bedingung für
7 Iutoi	verbal	als Formel	Progression
Sax	gleiches absolutes Opfer (GAO)	U(x) - U(x-t) = g	- E _{U', x} > 1
Cohen Stuart u.a.	gleiches relatives Opfer (GRO)	$\frac{U(x) - U(x-t) = g}{U(x)}$	$E_{U, x} - E_{U, x} > 1$
Edgeworth	gleicher Grenznutzen oder minimales Opfer (MO)	U'(x-t) = g	$U^{\prime\prime}(x) < 0$
Frisch	gleiche absolute Änderung des Grenznutzens (GAGO)	U'(x-t) - U'(x) = g	$-E_{U', x} - E_{(EU', x), x} > 0$
Schön- heyder/Meyer	gleiche relative Änderung des Grenznutzens (GRGO)	$\frac{U'(x-t) - U'(x) = g}{U'(x)}$	$-E_{(EU', x), x} > 0$

Prof. H.-G. Petersen

MA Steuerlehre - WS 2009/2010

3.4.1. Opfertheorien und Tariftyp 3.4.1.2. Gerechtigkeitshypothesen, Nutzenfunktionen und Tariftypen

Gerech- Nutzen- funktion	U = a * ln (x)	$U = c * \sqrt{X}$	$U = 0.7 * x - 0.5 * 0.07$ $*_{x^2}$
tigkeits- hypothese	(Bernoulli)	(Cohen Stuart)	(Gossen) (im relevanten Bereich)
g = U(x) - U(x-t)	Proportionaltarif	(1) beschleunigteRegression(2) verzögerte	(1) verzögerteRegression(2) beschleunigte
(GAO)		Regression	Progression
g = U(x) - U(x-t) $U(x)$	verzögerte Progression (NT)	Proportionaltarif	(1) verzögerteProgression(2) beschleunigte
(GRO)			Progression
g = U'(x-t)	verzögerte (indirekte) Progression (NT)	verzögerte (indirekte) Progression (NT)	verzögerte (indirekte) Progression (NT)
(MO) $g = U'(x-t) - U'(x)$ $(GAGO)$	verzögerte Progression	verzögerte Progression	verzögerte (indirekte) Regression (FB)
$g = \underline{U'(x-t) - U'(x)}$ (GRGO) $U'(x)$	Proportionaltarif	Proportionaltarif	verzögerte Regression (FB)

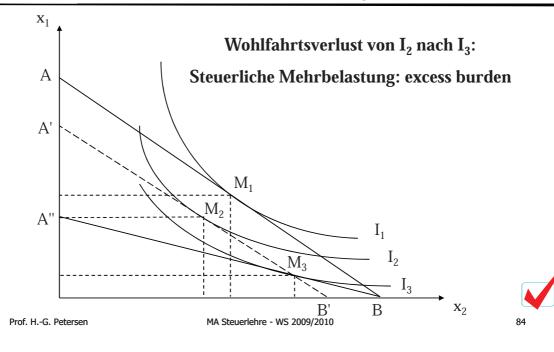
Prof. H.-G. Petersen

MA Steuerlehre - WS 2009/2010

83

3.4. Ansatzpunkte der "normativen" Steuerlehre

3.4.2. Steuerliche Mehrbelastung



3.4.3. Tarifnormen (1)

 Kriterien, die nicht akzeptable Einkommensteuertarife ausschließen sollen:

(1) t (x = 0) = 0 (aus einem Einkommen von

Null resultiert auch eine Steuerschuld von Null)

(1.1) t(x-b=0)=0

(2) $t' = dt(x) / dx \ge 0 \ \forall \ x$ (positiver Grenzsteuersatz t' für alle Einkommen x)

(2.1) $t'(x_1) \le t'(x_2)$, wenn $x_1 < x_2$ (Grenzsteuersatz soll mit

steigendem Einkommen

nicht sinken)

(3) dt (x) / dx > 0 \forall x ("Progressionsgrad" soll für

alle Einkommen positiv sein)

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010 85

3.4. Ansatzpunkte der "normativen" Steuerlehre

3.4.3. Tarifnormen (2)

(4) $t(x) \le x \ \forall \ x$ (Steuerschuld darf nicht größer sein als das individuelle Einkommen)

(4.1) $t' \le 1$ (Grenzsteuersatz darf 100% nicht

überschreiten)

(4.2) $t' \le t'_{max}$ (Grenzsteuersatz darf ein bestimmtes

politisch bestimmtes Maximum t $'_{max}$ nicht

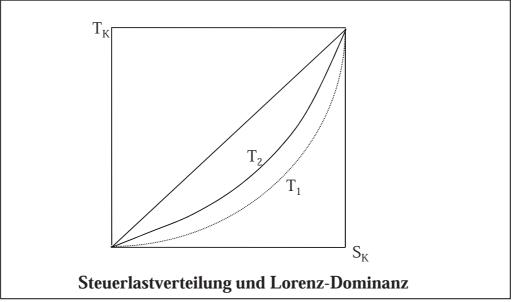
überschreiten)

(5) $d^2t / dx^2 >$ (Kontinuität des Progressionsgrades) = 0 $\forall x$

(6) $d^2t/dx^2 > 0 \forall x$ (Monotonie des Progressionsgrades)

(7) Einfachheit des Einkommensteuertarifs

3.4.4. Lorenz-"neutrale" oder -"gerechte" Besteuerung (1)

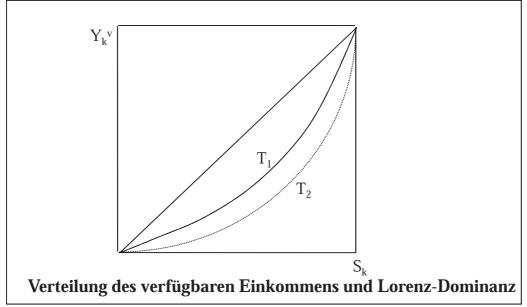


Prof. H.-G. Petersen

MA Steuerlehre - WS 2009/2010

3.4. Ansatzpunkte der "normativen" Steuerlehre

3.4.4. Lorenz-"neutrale" oder -"gerechte" Besteuerung (2)



Prof. H.-G. Petersen

MA Steuerlehre - WS 2009/2010

3.4.4. Lorenz-"neutrale" oder -"gerechte" Besteuerung (3)

■ Eine konstante Tarifelastizität weist folgender Tarif auf:

$$t = a * x^b$$

mit a > 0 und b > 1.

■ Der marginale Steuersatz t´ist dann

$$t' = b * a * x^{b-1}$$

und der Durchschnittssteuersatz t

$$t = a * x^{b-1}$$

Die Tarifelastizität resultiert mit

$$E_{t,x} = (b * a * x^{b-1}) / (a * x^{b-1}) = b = const.,$$

d.h., der Tarif ist isotarifelastisch. Für die Verfügungselastizität folgt:

$$E_{x \cdot x}^{n} = (1 - b * a * x^{b-1}) / (1 - a * x^{b-1})$$

Prof. H.-G. Petersen

MA Steuerlehre - WS 2009/2010

89

3.4. Ansatzpunkte der "normativen" Steuerlehre

3.4.4. Lorenz-"neutrale" oder -"gerechte" Besteuerung (4)

■ Eine konstante Verfügungselastizität hat folgender Tarif:

$$t = x - a * x^b$$
 mit $a > 0$ und $0 < b < 1$.

■ Das verfügbare Einkommen $x^n = (x - t)$ folgt aus

$$x_u = x - x + a * x_p$$

und

$$x^n = a * x^b$$

Die Grenzverfügungsquote resultiert mit

$$dx^{n} / dx = b * a * x^{b-1}$$

und die Durchschnittsverfügungsquote mit

$$x^{n} / x * a * x^{b-1}$$

Für die Verfügungselastizität folgt:

$$E_{x,x}^{n} = (b * a * x^{b-1}) / (a * x^{b-1}) = b = const.$$

Prof. H.-G. Petersen

MA Steuerlehre - WS 2009/2010

3.4.5. Ansatz und Problematik der "optimal taxation"

- Effizienzgesichtspunkte stehen im Vordergrund
- Es wird der Versuch unternommen, Lösungen im Hinblick auf realistische Steuerarten wie Konsum- und Einkommensteuern zu finden, die "secondbest"-Charakter haben.
- Kopf- oder Pauschalsteuer (lump-sum-tax) wäre aus allokativer Sicht die ideale Form der Besteuerung ("first-best"-Lösung), da sie nicht zu Verzerrungen führt.
- Kopfsteuer widerspricht allerdings den Prinzipien der Leistungsfähigkeit und der steuerlichen Umverteilung.
- Indikatoren für die Leistungsfähigkeit sind der Konsum, das Einkommen und das Vermögen. Steuern, die an diese Bemessungsgrundlage anknüpfen, wirken aber verzerrend. Es gilt, die Substitutionseffekte zu minimieren und damit den Steuertarif zu finden, bei dem die allokativen Verzerrungen am geringsten sind.

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010 91

3.4.5. Ansatz und Problematik der "optimal taxation"3.4.5.1. Optimale Verbrauchsbesteuerung (1)

- Ramsey-Regel: Verbrauchsteuersätze sind dann optimal, wenn eine hypothetische relativ gleiche Änderung sämtlicher Steuersätze eine relativ gleiche Änderung der Nachfrage nach allen Gütern bewirken würde.
- Inverse-Elastizitäten-Regel: fordert einen höheren Verbrauchsteuersatz für die Güter mit der geringeren Preiselastizität der Nachfrage.
- Allgemeine Regel: "Sie besagt als Faustregel, dass von zwei Gütern dasjenige stärker besteuert werden muß, dessen Konsum bei einer Ausdehnung der Freizeit und einer damit ceteris paribus verbundenen Einkommensminderung relativ weniger eingeschränkt würde." (von Oehsen)

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010

3.4.5. Ansatz und Problematik der "optimal taxation" 3.4.5.1. Optimale Verbrauchsbesteuerung (2)

- Regeln der optimalen Verbrauchsbesteuerung gelten nur unter einer Reihe restriktiver Annahmen, darunter:
 - Alle Wirtschaftssubjekte haben gleiche Präferenzen, oder aber die Verbrauchsteuersätze müssen für jeden Konsumenten entsprechend diesen Regeln zugeschnitten werden.
 - Freizeit wird als ein nicht besteuerbares Gut betrachtet.
 - Es geht lediglich um ein Allokationsoptimum; wird die Verteilungszielsetzung einbezogen, komplizieren sich die Regeln einer "optimal commodity taxation" erheblich.

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010 93

3.4.5. Ansatz und Problematik der "optimal taxation" 3.4.5.2. Optimale Einkommensbesteuerung (1)

- Es wird die Eignung einer Einkommensteuer als Redistributionselement diskutiert (Verteilungsziel steht im Vordergrund)
- Wirkung auf die Leistungsbereitschaft wird explizit berücksichtigt.
- Nutzenfunktion jetzt: U = U (x, I), mit x = Einkommen, I = Arbeitszeit
- Einkommensbesteuerung beeinflußt nun die Einkommens-/Freizeitentscheidung, wobei ein negativer und nicht zunehmender Grenznutzen der Arbeitszeit unterstellt wird.

3.4.5. Ansatz und Problematik der "optimal taxation" 3.4.5.2. Optimale Einkommensbesteuerung (2)

Eigenschaften:

- die Grenzsteuersätze liegen zwischen 0 und 100%.
- Der Grenzsteuersatz für den Pflichtigen mit dem höchsten Einkommen hat den Wert 0.
- Ist das Arbeitsangebot für den Steuerpflichtigen mit den geringsten Fähigkeiten im Optimum positiv, wird der Eingangsgrenzsteuersatz ebenfalls 0.
- Es lassen sich keine allgemeingültigen Ergebnisse über den Verlauf der optimalen Grenzsteuersatzfunktion zwischen den bekannten Anfangs- und Endwerten ableiten.

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010 95

3.5. Alternative Bemessungsgrundlagen 3.5.1. Das Einkommen (1)

- In der Literatur weitverbreitete Auffassung, dass das Einkommen die beste und fairste Bemessungsgrundlage darstellt, da sie dem Prinzip der steuerlichen Leistungsfähigkeit am ehesten entspricht.
- Steuer als Einschränkung der Bedürfnisbefriedigungsmöglichkeiten.
- Leistungsfähigkeit als die Fähigkeit, "aus tatsächlich erzieltem Einkommen Geldleistungen an den Staat zu erbringen" (Kolms).
- Neben dem monetären Einkommen sind auch reale Einkommensbestandteile von Bedeutung. Sie wären in Geldeinheiten zu bewerten und dem am Markte erzielten Einkommen hinzuzurechnen.

3.5. Alternative Bemessungsgrundlagen 3.5.1. Das Einkommen (2)

- Probleme hinsichtlich des anzuwendenden Bewertungsmaßstabs (z.B. Hausarbeit) haben dazu geführt, dass derartig wohlstandsrelevante Aktivitäten nicht im Rahmen der steuerlichen Einkommensdefinition erfaßt werden.
- Wenn nichtmonetäre Wohlstandsbestandteile gegenüber dem Markteinkommen zunehmend an Gewicht gewinnen, nimmt die Qualität des Indikators "Geldeinkommen" als Basis einer Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit ab.
- Problematik der Einkommensdefinition: Nach der Reinvermögenszugangstheorie (umfassende Einkommensteuerbemessungsgrundlage) zählen alle Reinerträge, Nutzungen, "geldwerte" Leistungen Dritter, Geschenke, Erbschaften, Lotteriegewinne usw. zum Einkommen, abzüglich der Schuldzinsen sowie der Vermögensverluste.

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010 97

3.5. Alternative Bemessungsgrundlagen 3.5.1. Das Einkommen (3)

- Auch Wertzuwächse zählen zum Einkommen (Problematik der Bewertung nicht-realisierter Wertzuwächse im Rahmen der Einkommensteuerbemessungsgrundlage, da Marktpreise weitgehend fehlen).
- Problematik von *Inflationswirkungen* bei Geltung des Nominalwertprinzips. Bei schleichender Inflation steigt fortlaufend die Durchschnittssteuerbelastung ("kalte" Progression, s.u.).
- Problematik der horizontalen Gerechtigkeit, wenn das Einkommen einer Person im Lebenszyklus schwankt, während das gleich hohe Einkommen einer anderen Person konstant ist. Bei Anwendung des Jahresperiodizitätsprinzips ergibt sich für schwankende Einkommen eine höhere Gesamtsteuerschuld als bei konstantem Einkommen. Idealerweise wäre das Lebenseinkommen Steuerbemessungsgrundlage.

3.5. Alternative Bemessungsgrundlagen 3.5.2. Die Ausgaben (1)

- Während die Einkommensteuern im Bereich der Einkommensentstehung ansetzen, knüpfen die Ausgabensteuern an der *Einkommensverwendung* an.
- Spezielle Ausgabensteuern: Bemessungsgrundlage sind die Ausgaben für einzelne Güter.
 - Nachteil: wirken tendenziell regressiv, d.h. die unteren Einkommensschichten werden stärker belastet.
 - Vorteile:
 - Steuern auf spezielle Ausgaben können dem Äquivalenzprinzip dienen (spezielle Ausgabensteuern als Substitut für Gebühren)
 - können auch dem Umverteilungsziel dienen, wenn sie auf "Luxusgüter" angewendet werden

 Prof. H.-G. Petersen
 MA Steuerlehre - WS 2009/2010
 99

3.5. Alternative Bemessungsgrundlagen 3.5.2. Die Ausgaben (2)

- Allgemeine Ausgabensteuer: Hauptkomponente moderner Steuersysteme (in Form der Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer).
- Erfasst *Konsumfähigkeit* (beruht nicht zwingend auf Markteinkommen, z.B. Vermögensauflösung).
- Horizontale Gerechtigkeit: Die Bemessungsgrundlage "Ausgaben" ist akzeptabel, wenn als Maß der Gleichheit identische Konsumvolumina herangezogen werden. Auf das Einkommen bezogen ist sie horizontal ungerecht (z.B. unterschiedliche Familiengrößen).
- Vertikale Gerechtigkeit: wird verletzt, wenn die durchschnittlichen Konsumquoten mit steigendem Einkommen abnehmen.

3.5. Alternative Bemessungsgrundlagen 3.5.2. Die Ausgaben (3)

- Persönliche Ausgabensteuer: Konsumausgaben eines Wirtschaftssubjektes sind Bemessungsgrundlage.
- Periodenkonsum kann direkt oder indirekt erfasst werden.
- Direkte Erfassung: Alle Konsumausgaben werden einzeln erfasst und versteuert (hoher Aufwand).
- Indirekte Erfassung: Konsum als Differenz von Einnahmen und Ersparnissen einer Periode.
- Technische und administrative Schwierigkeiten der indirekten Erfassung, z.B. langlebige Konsumgüter, Kredite und Schenkungen, aus sozialpolitischen Gründen steuerfreie Ausgaben etc.

Prof. H.-G. Petersen

MA Steuerlehre - WS 2009/2010

101

3.5. Alternative Bemessungsgrundlagen 3.5.2. Die Ausgaben (4)

- Berechnungsschema:
 - (1) Periodeneinnahmen
 - (2) Nettoersparnis
 - (3) Bruttoausgaben
 - (4) steuerfreie Ausgaben
 - (5) Ausgaben für langlebige Konsumgüter
 - (6) + Abschreibungen auf langlebige Konsumgüter
 - (7) zu versteuernde Ausgaben
- Steuertarif kann progressiv ausgestaltet werden; persönliche Abzugsbeträge sind möglich.

3.5. Alternative Bemessungsgrundlagen 3.5.2. Die Ausgaben (5)

- Beispiel: Ausgabensteuer mit proportionalem Steuersatz (t_A) soll existierende Einkommensteuer (t_E) ersetzen (c = durchschnittliche Konsumquote).
- Zusammenhang: $t_A = \frac{t_E}{c (1 t_E)}$
- Bei Konsumquote c = 0,5 und Einkommensteuersatz von 50% ergibt sich ein Ausgabensteuersatz von 200%.
- Effektiver Grenz- und Durchschnittssteuersatz h\u00f6her als bei Finkommensteuer.
- Ausgabensteuertarif erscheint schärfer progressiv, u.U. höherer Anreiz zur Steuervermeidung und -hinterziehung.

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010 103

3.5. Alternative Bemessungsgrundlagen 3.5.2. Die Ausgaben (6)

- Argumente für persönliche Ausgabensteuer:
 - Erfasst tatsächliche Leistungsfähigkeit, da Konsum Bedürfnisbefriedigungsniveau abbildet.
 - Doppelbelastung (z.B. Besteuerung von Zinserträgen aus bereits besteuertem Einkommen) wird vermieden.
 - Keine unmittelbaren Wirkungen auf Arbeitsangebot.
 - Zukünftiger Konsum wird gegenüber Gegenwartskonsum bevorzugt, daher Anreiz zur Ersparnis und Investitionstätigkeit.
- Argumente gegen persönliche Ausgabensteuer:
 - Vermögensverteilung könnte sich zugunsten Steuerpflichtiger mit bereits hohen Vermögensbeständen verschieben, daher u.U. eine ergänzende progressive Vermögensteuer notwendig.
 - Negative Anreizwirkungen auf offizielles Arbeitsangebot durch hohe Grenzsteuersätze möglich.

3.5. Alternative Bemessungsgrundlagen 3.5.3. Das Vermögen (1)

- Zu unterscheiden: Steuern auf einzelne Vermögensgüter oder allgemeine persönliche Vermögensteuer.
- Bemessungsgrundlage kann nicht nur der Vermögensbesitz, sondern auch der Vermögensübergang - also Erbschaften und Schenkungen sein.
- Besonderheit: *Bestandsgröße* als Bemessungsgrundlage
- Steuern auf einzelne Vermögensgüter:
 - Älteste Form: Grundsteuer als Besteuerung auf Eigentum an Grund und Boden.
 - Partielle Vermögensteuer: nur ausgewählte
 Vermögensgegenstände als Bemessungsgrundlage, dabei
 Objektsteuercharakter.

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010 105

3.5. Alternative Bemessungsgrundlagen 3.5.3. Das Vermögen (2)

- Verstoß gegen Prinzip horizontaler Gleichheit, da Steuerschuld von Vermögensstruktur abhängig.
- Durch bestimmte wirtschafts- und gesellschaftspolitische Ziele u.U. zu rechtfertigen.
- Persönliche Vermögensteuer: Bemessungsgrundlage ist das Gesamtvermögen eines Steuerpflichtigen.
 - Alle Vermögensbestandteile müssen auf gemeinsame Wertbasis gestellt werden.
 - Dabei Bewertung möglich nach Marktwert, Ertragswert oder Kapitalwert.
 - Umfassende Bewertung theoretisch sinnvoll, da Vermögensbestand als Gegenwartswert zukünftiger Einkommensströme interpretierbar (Boadway/Wildasin).

3.5. Alternative Bemessungsgrundlagen 3.5.3. Das Vermögen (3)

- Einheitliches Bewertungskonzept versagt jedoch in Praxis.
- Probleme: Zeitnahe Erfassung, Substitutionsbeziehungen zwischen Sach- und Humankapital.
- Erbschaftsteuer und Schenkungen:
 - Bemessungsgrundlage: Vermögensübergang von Todes wegen.
 - Bemessungsgrundlage bei Erblasser (Erbnachlasssteuer) oder bei Erben (Erbanfallsteuer).
 - Reinvermögenszugangstheorie: Erbschaft und Schenkung ist Einkommen, keine eigenständige Bemessungsgrundlage.
 - Quellentheorie: einmaliger Zustrom aus nicht dauernd fließender Quelle, daher kein Einkommen.
 - Erbnachlasssteuer unterscheidet sich von Erbanfallsteuer nur bei progressiver Ausgestaltung des Tarifes.

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010 107

3.5. Alternative Bemessungsgrundlagen

3.5.4. Zum Zusammenhang von Einkommen, Konsum, Ersparnis und Vermögen (1)

 y_t = Einkommen (in der Periode t)

 a_t = Ausgaben (in der Periode t) $[a_{minP1}, a_{minP2}, a_{minP3}, a_{tat}]$

v = Vermögen

 s_t = Ersparnis (in der Periode t) [erst ab einem Einkommen > a_{tat}]

l₊ = Löhne

I_h = Lohnsatz pro Stunde

h = Arbeitsstunden

 k_t = Kapitaleinkommen (in der Periode t)

r = Zinssatz

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010

3.5.4. Zum Zusammenhang von Einkommen, Konsum, Ersparnis und Vermögen (2)

Arbeitseinkommen (Arbeitszeit und Lohnsatz):

$$I_t = h \cdot I_h$$

Kapitaleinkommen (Vermögen – Ersparnis aus Vorperioden – Geld- und Sachvermögen, Unternehmensanteile + Zinsen):

$$k_t = r \cdot v_t = r \cdot \Sigma s_t$$

Einkommensentstehung (Arbeitseinkommen + Kapitaleinkommen):

$$y_t = I_t + k_t$$

Einkommensverwendung (Konsum + Ersparnis):

$$y_t = a_t + s_t$$

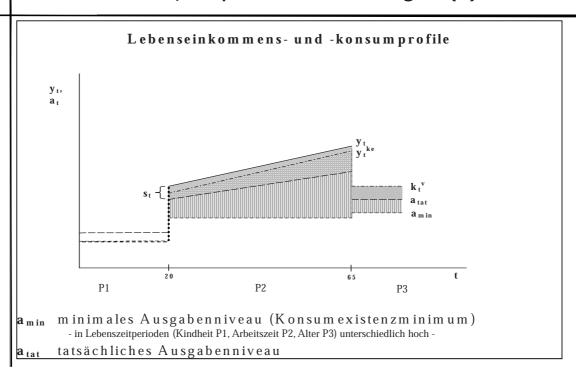
Prof. H.-G. Petersen

MA Steuerlehre - WS 2009/2010

109

3.5. Alternative Bemessungsgrundlagen

3.5.4. Zum Zusammenhang von Einkommen, Konsum, Ersparnis und Vermögen (3)



3.5.4. Zum Zusammenhang von Einkommen, Konsum, Ersparnis und Vermögen (4)

Varianten für Bemessungsgrundlagen der direkten Besteuerung

- traditionelle, synthetische Einkommensteuer t_{se} $t_{se} = t_{se} (l_t, k_t)$
- allgemeine, persönliche Ausgabensteuer nach Fisher, Kaldor (Konsumsteuer) t_a

 $t_a = t_a (a_{tat})$

duale Einkommensteuer

Lohnsteuer t

$$t_{l} = t_{l} (l_{t})$$

Kapitaleinkommensteuer

$$t_k = t_k(k_t)$$

(oft differenziert nach Zinserträgen, Gewinnen, Eigenkapitalverzinsung etc.; z.B. niederländisches Box System)

Prof. H.-G. Petersen

MA Steuerlehre - WS 2009/2010

111

3.5. Alternative Bemessungsgrundlagen

3.5.4. Zum Zusammenhang von Einkommen, Konsum, Ersparnis und Vermögen (5)

Alternative:

4. konsumorientierte, synthetische Einkommensteuer t_{ke}

$$t_{ke} = t_{ke} (l_t, k_t^v, k_t^{gz})$$

 k_t^{v} = Altersvorsorgeeinkommen

 k_t^{gz} = übriges Kapitaleinkommen

Wobei das Altersvorsorgeeinkommen:

negativ während Erwerbstätigkeitsphase (Beiträge zur Altersvorsorge) und **positiv** in der Ruhestandsphase (Rentenzufluss) ist.

Sparbereinigung oder nach gelagerte Besteuerung der Renten

Prof. H.-G. Petersen

MA Steuerlehre - WS 2009/2010

3.5.4. Zum Zusammenhang von Einkommen, Konsum, Ersparnis und Vermögen (6)

 K_t^{gzb} = bereinigtes sonstiges Kapitaleinkommen Modifizierung: $k_{+}^{gzb} =$

 $v_{+}(r-r_{s})$ mit r_{s} als Schutzzins

womit:

$$t_{ke} = t_{ke} (l_t, k_t^v, k_t^{gzb})$$

 $k_t^{\, v} = Altersvorsorgeeinkommen$

k₊gzb = bereinigtes übriges Kapitaleinkommen

Größenverhältnis der Bemessungsgrundlagen:

 $a_{tat} < y_t^{ke} < y_t$

abhängig vom Ausmaß der Erosion der Bemessungsgrundlage in den traditionellen, synthetischen Einkommensteuersystemen

Prof. H.-G. Petersen

MA Steuerlehre - WS 2009/2010

113

3.5. Alternative Bemessungsgrundlagen

3.5.4. Zum Zusammenhang von Einkommen, Konsum, Ersparnis und Vermögen (7)

Eine konsumorientierte, synthetische Einkommensteuer

befreit ein steuerliches Konsumexistenzminimum und erfüllt damit das Kriterium der **Bedarfsgerechtigkeit**. Es belastet das Gesamteinkommen oberhalb des Konsumexistenzminimums mit einem einheitlichen Steuertarif, wobei Modifikationen im Bereich der Kapitaleinkommen (Sparbereinigung bei Altersvorsorgeeinkommen, Zinsbereinigung bei Gewinnen und anderen Zinseinkünften) dafür Sorge tragen, das alle Bestandteile des Lebenseinkommens nur einmalig der Besteuerung unterworfen werden. Die Verwirklichung des Korrespondenzprinzips sichert die steuerliche Gleichbehandlung von Arbeits- und Kapitaleinkommen im Lebenszyklus, so dass das Kriterium der *Leistungsgerechtigkeit* in dynamischer Perspektive gesichert ist.

Prof. H.-G. Petersen

MA Steuerlehre - WS 2009/2010

3.5.5. "Für und Wider" der Bemessungsgrundlagen

- Es gibt weder "optimale" Bemessungsgrundlage noch "gerechten" Tarif.
- Gesamtvermögen erscheint als problematischste Bemessungsgrundlage.
- Persönliches Einkommen ist in der Steuertheorie und Steuerpolitik trotz vieler Unzulänglichkeiten breit akzeptiert.
- Persönliche Ausgabensteuer bleibt strittig.
- Allgemeines Problem: Politischer Einfluss führt tendenziell zur Reduktion bzw. Erosion der Bemessungsgrundlage.

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010 115

3.6. Besteuerung und Leistungsanreize 3.6.1. Steuermentalität und Steuermoral (1)

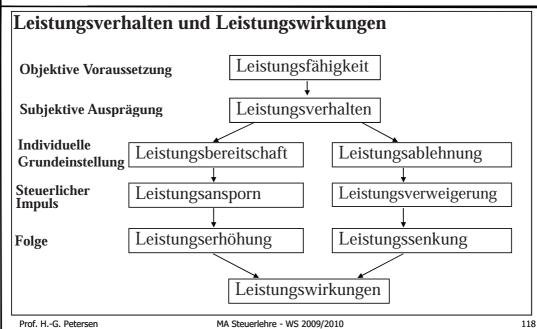
- Steuermentalität: allgemein herrschende Einstellung der Gesellschaft zur Steuer und Besteuerung schlechthin. Aus der Steuermentalität und anderen, individuellen Faktoren erwachsen die Steuermoral des einzelnen Bürgers sowie sein subjektives Belastungsgefühl.
- Steuermoral: drückt die Einstellung des einzelnen zum Steuerdelikt aus, m.a.W. seine Steuerdisziplin, d.h. sein Verhalten hinsichtlich der Befolgung oder Nichtbefolgung der existierenden Steuergesetze. Aus der Steuerdisziplin entspringt dann der Steuerwiderstand.
- Der Steuerwiderstand ist unmittelbar mit dem Leistungsverhalten (Bereitschaft, Leistungen an den Märkten anzubieten) eines Wirtschaftssubjektes verknüpft.

3.6. Besteuerung und Leistungsanreize 3.6.1. Steuermentalität und Steuermoral (2)

- Leistungswirkung: "Steuerliche Leistungswirkungen sind durch neue Steuern oder Steueränderungen verursachte Verhaltensänderungen der Zensiten dergestalt, dass volkswirtschaftlich produktive Leistungen im Wirtschaftsprozeß verstärkt (i. S. leistungserhöhenden Verhaltens) oder vermindert (i. S. leistungsverringernden Verhaltens) bewirkt werden." (Koch)
- Leistungsfähigkeit: das im Einzelnen ruhende Potential, Leistungen einer objektiv bestimmbaren Menge und Qualität zu erbringen.

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010 117

3.6. Besteuerung und Leistungsanreize 3.6.1. Steuermentalität und Steuermoral (3)



3.6.2. Informationen und subjektives Belastungsgefühl

Zur Belastungsbestimmung Informationen zu:

- Tarif,
- Bemessungsgrundlage
- → effektive Grenz- und Durchschnittssätze notwendig, <u>aber</u> hohe Informationskosten für Einzelnen!
- Erst wenn die steuerliche Belastung eine bestimmte Größenordnung übersteigt, erscheint es lohnend zu sein, sich entsprechende Informationen zu holen.
- Selbst bei mangelnder oder gar falscher Kenntnis der tatsächlichen Steuerbelastung kann ein Belastungsgefühl vorhanden sein.
- → subjektives Belastungsgefühl → Verhaltensänderungen i.F.v. <u>Steuerabwehrreaktionen</u>, die individuelle steuerliche Belastung reduzieren (Steuerbewußtsein).

 Prof. H.-G. Petersen
 MA Steuerlehre - WS 2009/2010
 119

3.6. Besteuerung und Leistungsanreize3.6.2. Informationen und subjektivesBelastungsgefühl - Verhaltensanpassungen

- Steuereinholung (z.B. Mehrarbeit)
- Steuervermeidung (z.B. Umzug, Ausweichen auf Substitute)
 - = legale Form der Steuerabwehr
- Steuerhinterziehung als:
 - vorsätzlich bewirkte Steuerverkürzung (z.B. Abgabe einer inhaltlich falschen Steuererklärung),
 - Erschleichen eines nicht gerechtfertigten Steuervorteils (z.B. Stundung, Steuererlass und Steuerrückzahlung),
 - Zweckentfremdung steuerbegünstigter Sachen (z.B. zweckwidrige anderweitige Verwendung von Betriebseinrichtungen und -anlagen für private Zwecke),
 - Verstoß gegen die Meldepflicht (z.B. bei Gewerbetreibenden).
 - = illegale Form der Steuerabwehr

3.6.3. Anpassungsreaktionen - Steuerhinterziehung

Ausmaß der Steuerhinterziehung abhängig von:

- Steuermentalität + Steuermoral (moralische Kosten eines Steuerdeliktes),
- Höhe der Opportunitätskosten (Höhe der Steuersätze) u.s. Höhe der Erträge bei Steuerhinterziehung (im GG zu moralischen Kosten des Steuerdeliktes) und
- Strafmaß + subjektive Wahrscheinlichkeit des Entdecktwerdens.

§ 370 $_{\prime\prime}(1)$ Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

- den Finanzbehörden oder anderen Behörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
- die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder
- 3. pflichtwidrig die Verwendung von Steuerzeichen oder Steuerstemplern unterlässt und dadurch Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt." Abgabenordnung

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010 121

3.6. Besteuerung und Leistungsanreize 3.6.3. Anpassungsreaktionen -Steuervermeidung

Bereiche der Steuervermeidung:

- in der Konsumsphäre (z.B. Verbrauchseinschränkung)
- in der Produktionssphäre (z.B. "Steueroasen")
- in der Sphäre der privaten Haushalte (z.B. Arbeitsangebot)
- Änderung der rechtlichen Unternehmensform
- → legale Einschränkung des steuerlichen Tatbestands durch das Steuersubjekt
- → rechtlich zulässige (u.U. aus wirtschafts- oder gesellschaftspolitischen Gründen erwünschte) Form der Steuerminderung

3.6.3. Anpassungsreaktionen - Steuereinholung

Bei der Steuereinholung wird eine wachsende Belastung vom Steuerschuldner durch eine Steigerung seiner Leistung kompensiert.

- Ausdehnung der Arbeitszeit zu Lasten der Freizeit als realistische Handlungsalternative,
- wenn allerdings die Grenzbelastung eine solche Höhe erreicht, dass der Nettoertrag der zusätzlichen Arbeitszeit nur gering ist, erscheint eine solche Möglichkeit zunehmend unrealistischer.

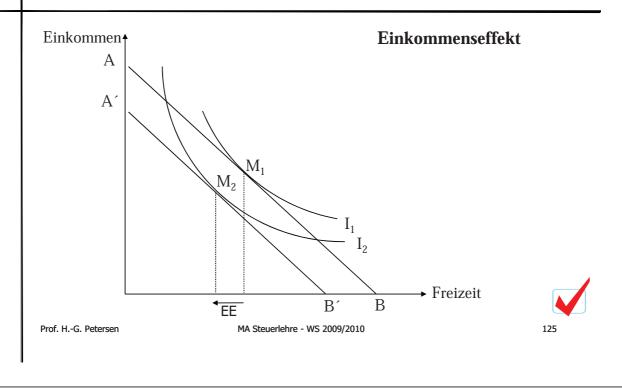
Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010

123

3.6. Besteuerung und Leistungsanreize

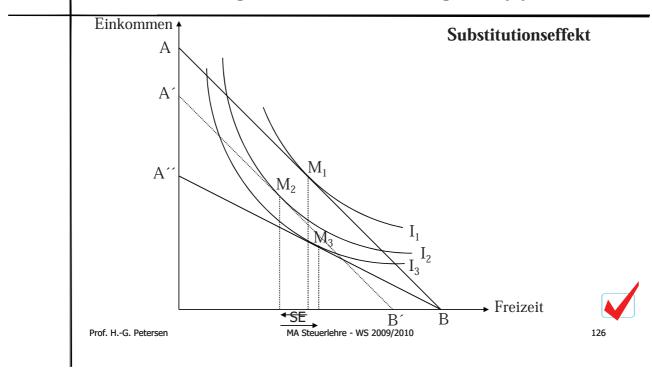
- 3.6.4. Partialanalytische Theorie der Steuerwirkungen 3.6.4.1. Wirkungen auf das Arbeitsangebot (1)
- Annahmen: Steuerpflichtige
 - maximiert seinen Nutzen (U_{max)},
 - bezieht lediglich (Arbeits)einkommen (E),
 - kann ungehindert zwischen Arbeit (A) und Freizeit (F) wählen und
 - Freizeit (F) und Einkommen (E resultierend aus der Arbeitszeit → E=f(A)) sind Substitutionsgüter.
- Steuereinholung <u>Einkommenseffekt</u>
- Steuervermeidung <u>Substitutionseffekt</u> der Besteuerung. Beide Effekte treten in der Regel gleichzeitig auf.

3.6.4.1. Wirkungen auf das Arbeitsangebot (2)

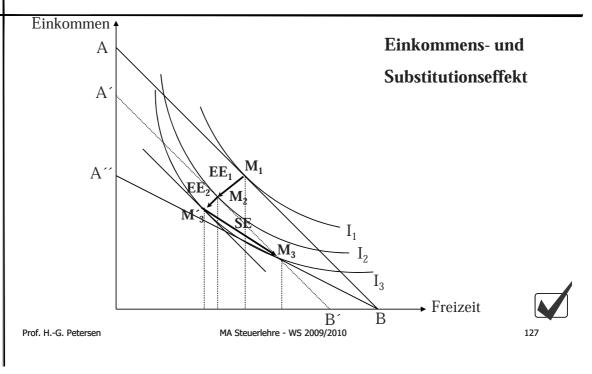


3.6.4. Partialanalytische Theorie der Steuerwirkungen

3.6.4.1. Wirkungen auf das Arbeitsangebot (3)



3.6.4.1. Wirkungen auf das Arbeitsangebot (4)

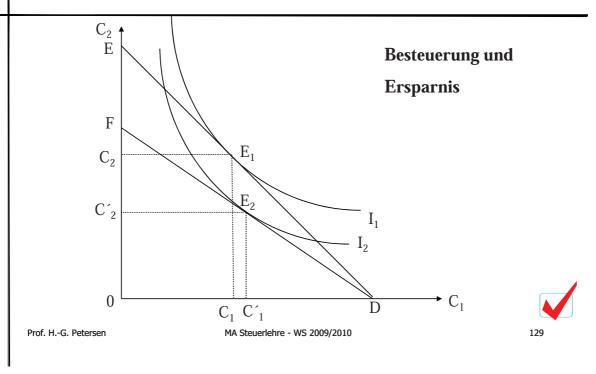


3.6.4. Partialanalytische Theorie der Steuerwirkungen

3.6.4.1. Wirkungen auf das Arbeitsangebot (5)

- **Disincentive-Effekte** Leistungshemmende Wirkungen (negative Anreizwirkungen) sind auf :
 - den Substitutionseffekt der Besteuerung und
 - den möglichen "Grolleffekt" (Werden Steuersatzanhebungen als "unfair" angesehen, mag hieraus eine zusätzliche Verringerung des Arbeitsangebots folgen) zurückzuführen.
 - Sieht man auch die Steuerhinterziehung als von der Höhe des Grenzsteuersatzes abhängig an, verringert sich die Steuerbemessungsgrundlage bei einer Erhöhung der Grenzsteuersätze aufgrund:
 - eines zunehmenden Verschweigens der Bemessungsgrundlage,
 - des Substitutionseffektes und
 - des Grolleffektes

3.6.4.2. Wirkungen auf Ersparnis und Investition (1)



3.6.4. Partialanalytische Theorie der Steuerwirkungen

3.6.4.2. Wirkungen auf Ersparnis und Investition (2)

- Steigung der Indifferenzkurven: Marginale Zeitpräferenz (MZP)
- Bei Individualeinkommen Y, Ersparnis S und Marktzinssatz r ergibt sich für Zukunftskonsum C_2 :

$$C_2 = MZP \cdot S = (1+r) \cdot S$$

- Gleichung der Transformationslinie [Steigung: -(1+r)]:
- Nutzenmaximum in E_1 : Optimale Aufteilung auf Gegenwarts- und Zukunftskonsum

$$C_2 = (1+r) \cdot (Y - C_1)$$

Prof. H.-G. Petersen

MA Steuerlehre - WS 2009/2010

3.6.4.2. Wirkungen auf Ersparnis und Investition (3)

- Proportionale Kapitaleinkommensteuer (Zinssteuer mit Steuersatz t) reduziert Nettoertrag der Ersparnis
- Zinssatz nach Steuer: r (1 t)
- Transformationslinie dreht sich im Punkt D nach unten
- Wirtschaftssubjekt passt seine MZP an:

$$MZP = [1 + r \cdot (1 - t)]$$

 In Abbildung: Steigender Gegenwartskonsum, abnehmender Zukunftskonsum

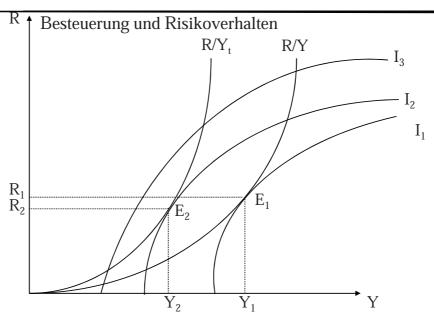
Prof. H.-G. Petersen

MA Steuerlehre - WS 2009/2010

131

3.6.4. Partialanalytische Theorie der Steuerwirkungen

3.6.4.2. Wirkungen auf Ersparnis und Investition (4)



Prof. H.-G. Petersen

MA Steuerlehre - WS 2009/2010

3.6.4.2. Wirkungen auf Ersparnis und Investition (5)

- Risikoprämie dient als Ausgleich der Opportunitätskosten der Risikoübernahme.
- Hier: risikoscheues Individuum (Indifferenzkurven gekrümmt)
- R/Y-Linie: Erhältliche Risiko-Rendite-Kombinationen
- Proportionale Einkommensteuer dreht R/Y-Linie, Risikoprämie wird reduziert, Risikobereitschaft nimmt ab.
- Einkommenseffekt: Investor zeigt höhere Risikobereitschaft, um urspr. Einkommen zu erreichen.
- Substitutionseffekt: Geringere Risikobereitschaft, da Risikoprämie reduziert und Belohnung verringert

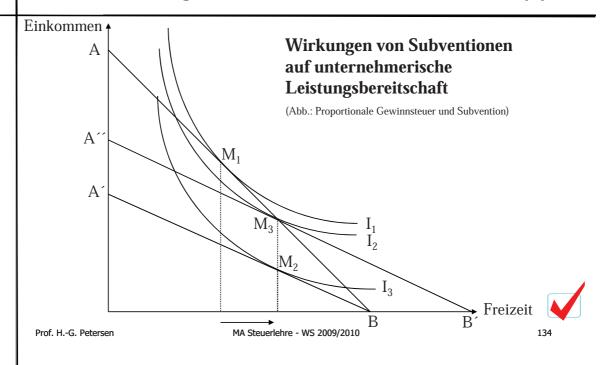
Prof. H.-G. Petersen

MA Steuerlehre - WS 2009/2010

133

3.6.4. Partialanalytische Theorie der Steuerwirkungen

3.6.4.3. Wirkungen von Steuern und Subventionen (1)



3.6.4.3. Wirkungen von Steuern und Subventionen (2)

- Entscheidend für Analyse: Nettobelastungs- bzw. Nettobegünstigungsposition.
- In Abbildung: Proportionale Gewinnsteuer verschiebt Gleichgewicht von M₁ zu M₂. Einkommenseffekt, Substitutionseffekt und "excess burden" treten auf.
- Durch Rückgabe des gesamten Steueraufkommens als Subvention wird M₃ erreicht. Ausgleich des Einkommenseffekts.
- Substitutionseffekt und "excess burden" verbleiben.
- Budgeteffekte müssen auch intrasektorale Umverteilung betrachten.

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010 135

3.6. Besteuerung und Leistungsanreize

3.6.5. Erhebungs- und Folgekosten der Besteuerung

- Erhebungskosten (administrative costs)
 - Welche Kosten entstehen für die Erhebung und Verwaltung?
 - Unterscheidung in durchschnittliche und marginale Kosten
 - Umfassen neben reinen Erhebungskosten auch Ausgaben für politischen Apparat und Kontrollapparat
 - Erfassung durch kameralistisches Rechnungswesen erschwert
- Folgekosten (compliance costs)
 - Indirekt: z.B. Steuerberatungskosten
 - Direkt: z.B. Zwangsbeiträge von Unternehmen an Parafisci
 - Psychologisch: Ärger, Verdruss etc.

3.6.6. Steuerwirkungen und illegaler Arbeitsmarkt

- Bei Alternativen zu offiziellem Arbeitsmarkt gehen u.U. Anreize zur Verlagerung von formellem Richtung informellem Sektor aus.
- Bei Steuersatzerhöhungen steigen die relativen Erträge im informellen Sektor (Eigenproduktion und Schwarzarbeit).
- Schlussfolgerungen von Modellen zu illegaler Arbeit:
 - Mit zunehmender Entdeckungswahrscheinlichkeit wird das Arbeitsangebot auf inoffiziellem Arbeitsmarkt reduziert und auf offiziellem Arbeitsmarkt erhöht.
 - Arbeitsangebot auf inoffiziellem Arbeitsmarkt steigt mit zunehmendem Nettoertrag.
 - Höhere marginale Abgabenbelastung auf offiziellem Arbeitsmarkt erhöht die Bereitschaft, auf dem Schwarzmarkt zu arbeiten.

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010 137

3.6. Besteuerung und Leistungsanreize 3.6.7. Negative Anreizwirkungen hoher

Steuerbelastung (1)

- Von der Besteuerung ausgehende Wirkungen sind von gesamtwirtschaftlichen Konstellationen abhängig.
- Einkommenseffekt kann z.B. in der Schattenwirtschaft auftreten, wenn auf offiziellem Arbeitsmarkt ein Überschussangebot vorliegt.
- Swiftsches Steuereinmaleins:
 - "... wenn man aber auf Güter ein schwere Abgabelast legt, ergibt zwei und zwei nie mehr als eins ..."
 - Umschreibt Steuervermeidung im Falle einer partiellen Verbrauchsteuer (Zoll).

3.6.7. Negative Anreizwirkungen hoher Steuerbelastung (2)

- "Laffer"-Hypothese: Zusammenhang zwischen Steuerquote und Sozialprodukt wird betrachtet.
- Niedriges Einkommensniveau: Steuersatzerhöhung löst Leistungserhöhung in formellem Sektor aus
- Hohes Einkommensniveau: Substitutionseffekte dominieren, negative Anreizwirkungen
- Beenstock-Modell: negative Zusammenhang zwischen Sozialprodukt und Steuerquote

$$Y = b - c \cdot \frac{T}{Y}$$

Steueraufkommen T:

$$T = a + \frac{b \cdot T}{Y} - c \cdot \left(\frac{T}{Y}\right)^2$$

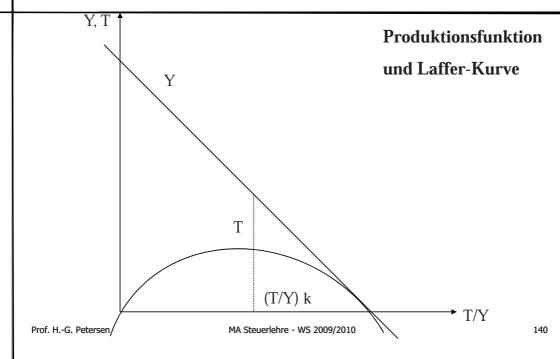
Prof. H.-G. Petersen

MA Steuerlehre - WS 2009/2010

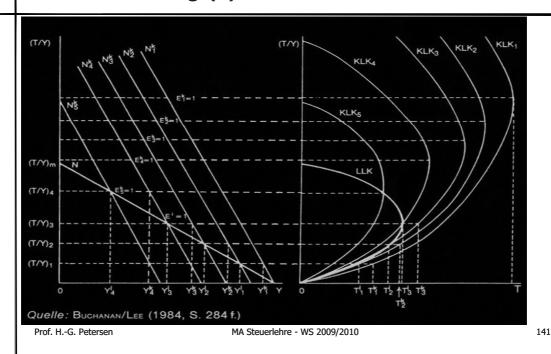
139

3.6. Besteuerung und Leistungsanreize

3.6.7. Negative Anreizwirkungen hoher Steuerbelastung (3)



3.6.7. Negative Anreizwirkungen hoher Steuerbelastung (4)



3.6. Besteuerung und Leistungsanreize 3.6.8. Besteuerung und Budgetinzidenz

- Fiskalillusion: Erhöhung der Steuerlast wird stärker gewertet als damit verbundene zusätzliche öffentliche Leistung, Folge: Steuereinholung im informellen Sektor
- Ohne Fiskalillusion: Reduzierung des Arbeitsangebots über Substitutionseffekt
- "Öffentliche Leistung" ist kein homogenes Gut (spezifisch ÖG, meritorische Güter, private Güter)!
- Verschiedene Einkommens- und Substitutionseffekte stehen einander gegenüber.
- Redistributive Konsequenzen erschweren Analyse zusätzlich.
- Fiskalillusion tritt im Falle spezifisch öffentlicher Güter mit größerer Wahrscheinlichkeit auf.

Prof. H.-G. Petersen

MA Steuerlehre - WS 2009/2010

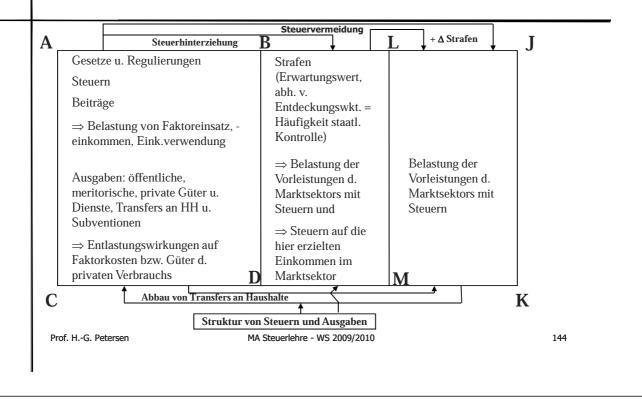
3.6.9. Besteuerung und Schattenwirtschaft (1)

- Wachstum der Schattenwirtschaft durch Veränderungen in Umfang und Struktur der Staatstätigkeit mitbestimmt
 - Staatstätigkeit: Steuerlast, staatliche Regulierungen, Strafmaß für illegale Aktivitäten, Kontrollintensität, Regulierung der Arbeitszeit, Struktur der Ausgaben
- Gesetze und Regulierungen, Steuern und Beiträge belasten Faktoreinsatz, -einkommen und Einkommensverwendung im Marktsektor.
- Sektor inoffizieller Märkte (legal) und Schwarzmärkte (illegal) wird mit Steuern des Marktsektors belastet (Vorleistungen).
- Bei Einkommensverwendung im Marktsektor: anteilige Steuern zurück in den Marktsektor

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010 143

3.6. Besteuerung und Leistungsanreize

3.6.9. Besteuerung und Schattenwirtschaft (2)



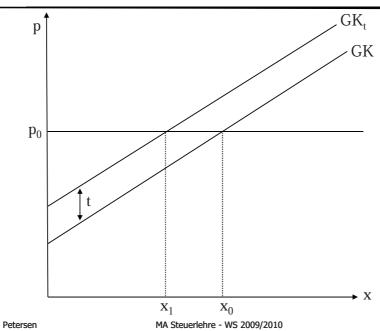
3.7. Steuerüberwälzung3.7.1. Steuerüberwälzung und -inzidenz

	Bemessungs- grundlage	Preisbildung a Mengenanpas		Preisbildung aufgrund konjekturaler Preis- Absatz-Relation		
		Vorwälzung	Rückwälzung	Vorwälzung	Rückwälzung	
3.7.2.	Produzierte und abgesetzte Menge (Stückkosten)	X	X	X		
Indirekte Steuern	Umsatz-/ Wertsteuer	X				
	Kosten					
3.7.3. Direkte	Gewinngröße	Х				
Steuern	Bestandsgröße (Vermögen)					

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010 145

3.7. Steuerüberwälzung3.7.2. Überwälzung bei indirekten Steuern

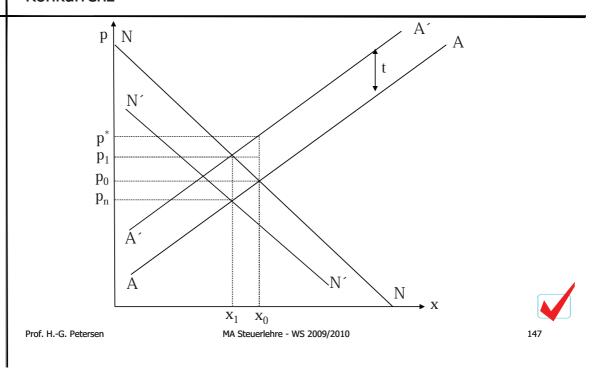
- 3.7.2.1. Mengenanpasserverhalten und Stücksteuer



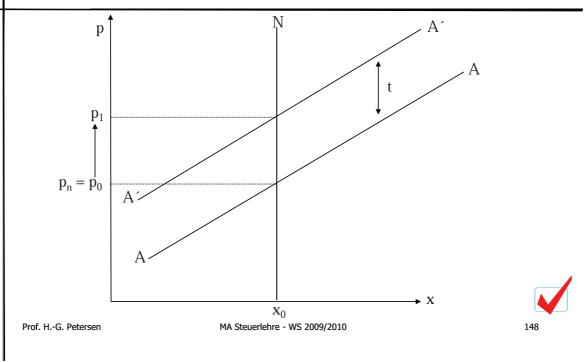


Prof. H.-G. Petersen

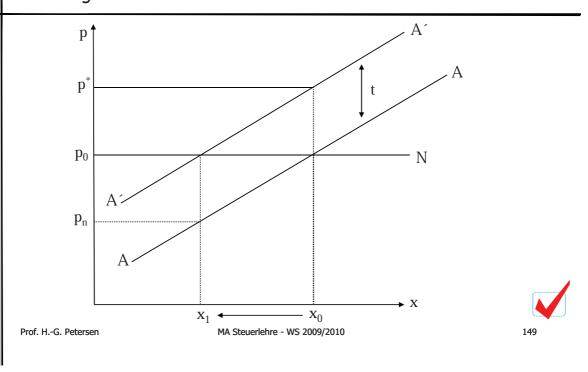
3.7.2. Überwälzung bei indirekten Steuern 3.7.2.1. Mengenanpasserverhalten und Stücksteuer - Wirkung einer Stücksteuer auf dem Markt mit vollkommener Konkurrenz



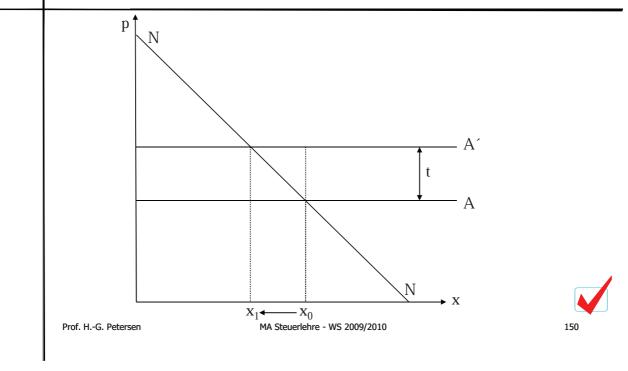
3.7.2. Überwälzung bei indirekten Steuern 3.7.2.1. Mengenanpasserverhalten und Stücksteuer - Wirkungen einer Stücksteuer bei vollkommen unelastischer Nachfragefunktion



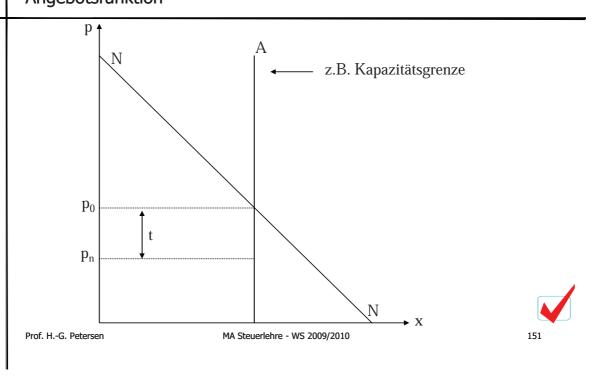
3.7.2. Überwälzung bei indirekten Steuern 3.7.2.1. Mengenanpasserverhalten und Stücksteuer - Wirkungen einer Stücksteuer bei vollkommen elastischer Nachfragefunktion



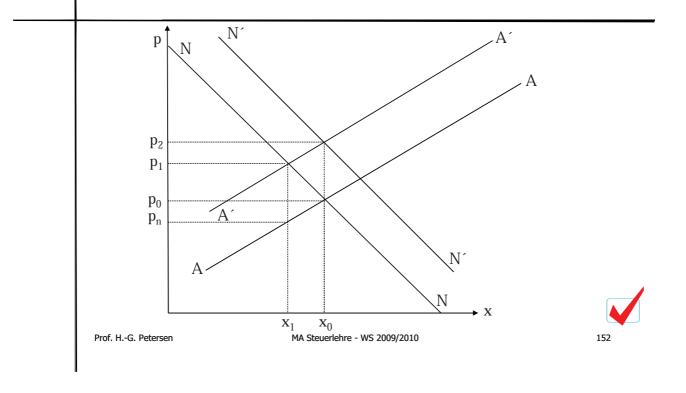
3.7.2. Überwälzung bei indirekten Steuern 3.7.2.1. Mengenanpasserverhalten und Stücksteuer - Wirkungen einer Stücksteuer bei vollkommen elastischer Angebotsfunktion



3.7.2. Überwälzung bei indirekten Steuern 3.7.2.1. Mengenanpasserverhalten und Stücksteuer - Wirkungen einer Stücksteuer bei vollkommen unelastischer Angebotsfunktion



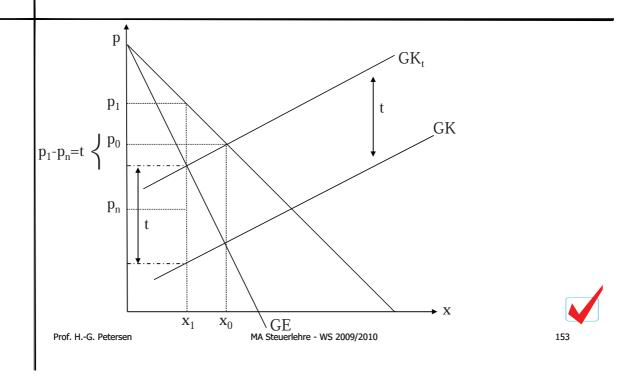
3.7.2. Überwälzung bei indirekten Steuern 3.7.2.1. Mengenanpasserverhalten und Stücksteuer -Überwälzung in längerfristiger Perspektive



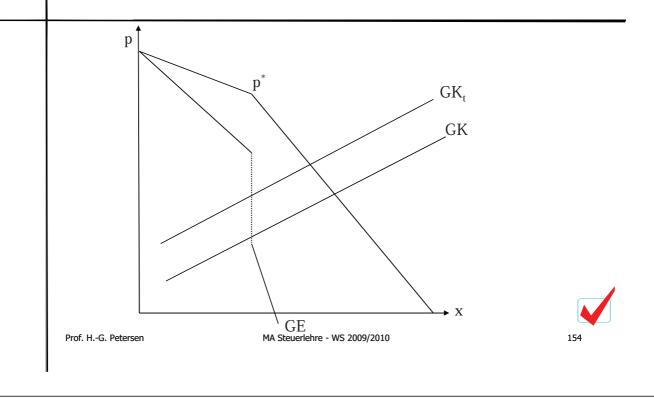
3.7.2. Überwälzung bei indirekten Steuern

3.7.2.2. Monopolistische Preisfixierer und Stücksteuer

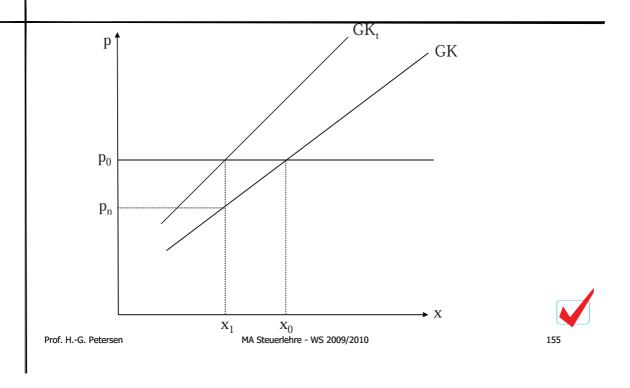
- Wirkungen einer Stücksteuer im Monopol



3.7.2. Überwälzung bei indirekten Steuern 3.7.2.3. Geknickte Preis-Absatz-Relation und Stücksteuer – Wirkungen einer Stücksteuer im Oligopol

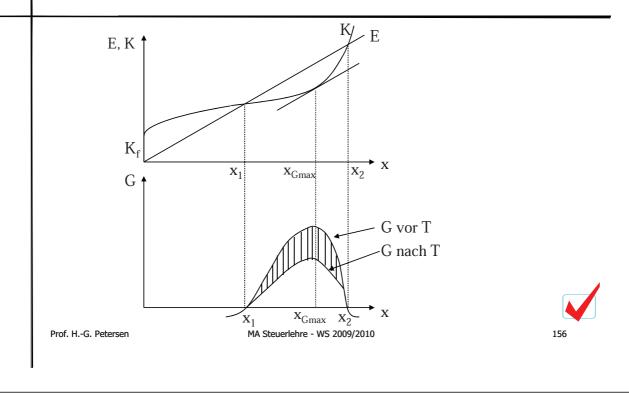


3.7.2. Überwälzung bei indirekten Steuern 3.7.2.4. Überwälzung bei Wertsteuern – Wirkungen einer Wertsteuer bei Mengenanpasserverhalten



3.7.2. Überwälzung bei indirekten Steuern 3.7.2.5. Exkurs Pigou-Steuer –

Mengenanpasserverhalten und Gewinnsteuer



IV. Spezielle Steuerlehre

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

Einkommensteuer

Komponenten/Teilsteuern:

- Quellenbesteuerung:
 - Lohnsteuer
 - Abgeltungsteuer (2009)
- VeranlagteEinkommensteuer

Körperschaftsteuer

Verschiedene Konzepte der Verbindung mit bzw. Integration in die Einkommensteuer:

- Klassisches System
 - Definitivbesteuerung auf Unternehmensebene.
 mit oder ohne
 Ermäßigung bei der
 Einkommensteuer der
 Anteilseigner
- Anrechnungsverfahren
 - Teilanrechnung, Vollanrechnung

Prof. H.-G. Petersen

MA Steuerlehre - WS 2009/2010

158

4.1.1. Personelle Einkommensteuer (1)

- Historisch: Entwicklung aus
 - Kontributionen/Objektsteuern
 - Kopf- und Haushaltsteuern
- 19. Jahrhundert: Entwicklung der Einkommensteuer
 - Liberalismus: Wirtschaftliche Neutralität
 - Wohlfahrtsstaat: gerechtere Verteilung der Steuerlasten
 - Erste Einkommensteuer in Großbritannien 1799-1816, 1842-
- Deutschland
 - Ostpreußen 1811-1813
 - Preußen: 1820 Klassensteuer, 1851 klassifizierte Einkommensteuer
 - Einführung von Einkommensteuern in Hessen 1869, Sachsen 1874, Preußen 1891
 - Reichseinkommensteuer 1920 (Erzberger), seitdem reichs-/ bundeseinheitliche Regelung
 - 1949-1955: LändersteuerSeit 1955: Gemeinschaftsteuer

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010

159

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer 4.1.1. Personelle Einkommensteuer (2)

- Einkommen als Indikator der steuerlichen Leistungsfähigkeit
 - Zusammenfassung aller steuerbaren Einkünfte ("synthetische" Bemessungsgrundlage) abzgl. Werbungskosten (objektives Nettoprinzip)
 - ⇒ Summe der Einkünfte
- Berücksichtigung von Minderungen persönlicher Leistungsfähigkeit
 - Abzugsbeträge für Vorsorgeaufwendungen, außergewöhnliche Belastungen, Existenzminimum, Unterhaltsverpflichtungen (subjektives Nettoprinzip)
 - ⇒ zu versteuerndes Einkommen

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer 4.1.1. Personelle Einkommensteuer (3)

- Vertikale Differenzierung bei unterschiedlichen Einkommen
 - Anwendung eines einheitlichen Steuertarifs (durchbrochen)
 - proportionaler oder progressiver Tarifverlauf
- Zeitliche Dimension
 - Jahresperiodizität
 - Verlustrück- und -vorträge, besondere Steuersätze

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010 161

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer 4.1.1. Personelle Einkommensteuer (4)

Charakterisierungen:

- Königin der Steuern (Popitz 1926)
- Reinste, technisch und juristisch schönste Gestalt des Steuergedankens überhaupt und Höhepunkt der Steuerkunst des liberalen Bürgertums (Schumpeter 1929)
- "Zentrale Sonne" des Steuersystems (Lampe 1934)
- reine Fiktion, entstanden in den Köpfen von Theoretikern, aber wenig tauglich für die Praxis (Sinn 1989)
- To tax the sum invested, and afterwards tax also the proceeds of the investment, is to tax the same portion of the contributer's means twice over (J. St. Mill 1868)

4.1.1. Personelle Einkommensteuer (5)

Steuerpflicht:

- natürliche Personen (juristische Personen unterliegen der Körperschaftsteuer)
- unbeschränkte Steuerpflicht
 - Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland (Gebietsansässige, "Inländer")
 - unabhängig von Staatsangehörigkeit
 - Wohnsitzlandbesteuerung
- beschränkte Steuerpflicht
 - nicht Gebietsansässige mit ihren inländischen Einkünften
 - "Territorialprinzip"
 - Quellenlandbesteuerung

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010 163

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer 4.1.1. Personelle Einkommensteuer (6)

Einkommensdefinitionen:

- Deutsches Einkommensteuergesetz: pragmatische Aufzählung (Enummerationsprinzip)
 - Welche Idee/Konzept steckt dahinter?
- Quellentheorie (Fuisting)
 - historisch, teilweise bis heute praktiziert
- Reinvermögenszugangstheorie (Schanz/Haig/Simons)
 - Idealtyp, entspricht Leistungsfähigkeitsgedanken am Besten
- Markteinkommenstheorie
 - gegenwärtige Praxis

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010

164

4.1.1. Personelle Einkommensteuer (7)

1. Deutsches Einkommensteuergesetz: Pragmatische Aufzählung (Enumerationsprinzip) § 2 Abs. 3 EStG Land- und Forstwirtschaft

- Land- und Forstwirtschaft
- Gewerbebetrieb
- selbständige Arbeit
- nicht selbständige Arbeit
- Kapitalvermögen
- Vermietung und Verpachtung
- sonstige Einkünfte (Spekulationseinkünfte + Renten)

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010 165

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer 4.1.1. Personelle Einkommensteuer (8)

■ 2. Quellentheorie

- "Gesamtheit der Sachgüter, welche in einer bestimmten Periode (Jahr) dem einzelnen als Erträge dauernder Quellen der Gütererzeugung zur Bestreitung persönlicher Bedürfnisse (…) zur Verfügung stehen" (Fuisting 1892)
- Nicht steuerpflichtig sind:
 - Einmalige Zuflüsse, z.B. Lotteriegewinne, Erbschaften
 - Veräußerungsgewinne des Vermögens (capital gains)
 - "imputed income" (Einkommen im Rahmen der Haushaltsproduktion)
 - Eigenleistungen im Haushalt
 - Nutzungswerte von Vermögen ("imputed rent" bei eigener Wohnung, Auto, Hausrat etc.)

4.1.1. Personelle Einkommensteuer (9)

3. Reinvermögenszugangstheorie

- "Reinvermögenszugang eines bestimmten Zeitabschnittes inkl. der Nutzungen und geldwerten Leistungen Dritter" (Schanz 1896)
- "Income is the algebraic sum of rights exercised in consumption and the change in the value of the store of property rights between the beginning and end of the period in question" (Simons 1938)
- D.h.: weite Einkommensdefinition
 - periodengerecht abgegrenztes "ökonomisches Einkommen"
 - einschließlich einmaliger Zuflüsse, z.B. Lotteriegewinne, Erbschaften
 - einschließlich realisierter und unrealisierter Wertänderungen des Vermögens (capital gains)
 - einschließlich imputed income

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010 167

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer 4.1.1. Personelle Einkommensteuer (10)

4. Markteinkommenstheorie

- steuerrechtliche Interpretation des Einkommensbegriffs für praktikable Einkommensteuer: Einkünfte, die durch eine Erwerbstätigkeit mit der Absicht, Gewinne oder Überschüsse zu erzielen erwirtschaftet werden
- Umfasst
 - Sachleistungen ("geldwerter Vorteil")
 - realisierte Veräußerungsgewinne
 - Sozialtransfers (z.B. gesetzliche Renten), private Unterhaltszahlungen ⇒ Korrespondenzprinzip
- Umfasst nicht
 - *un*realisierte Wertänderungen des Vermögens

4.1.2. Das deutsche Einkommensteuersystem (11)

Dualismus der Einkünfteermittlung im Steuerrecht

- Gewinneinkunftsarten

Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständige Arbeit

- ⇒ Gewinn
- ⇒ an Reinvermögenszugangstheorie angelehnt

Überschusseinkunftsarten

unselbst. Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, sonst. Einkünfte

- ⇒ Überschuss (Einnahmen abzüglich Werbungskosten)
- ⇒ an Quellentheorie angelehnt

 Prof. H.-G. Petersen
 MA Steuerlehre - WS 2009/2010
 169

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.2. Das deutsche Einkommensteuersystem Ermittlung des zu versteuernden Einkommens (1)

- 1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- 2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- 3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- 4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
 - Versorgungsfreibetrag § 19 EStG Abs. 2
 - Werbungskosten (ggf. Pauschbetrag) § 9a EStG
- 5. Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen, Dividende) aber: ab 2009 Abgeltungssteuer
 - Sparerpauschbetrag (801/1602 Euro, led./verh.)
- 6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- 7. Sonstige Einkünfte (z.B. Unterhaltsbezüge, private Veräußerungsgewinne, Ertragsanteil bei Leibrenten)
- = Summe der Einkünfte aus den Einkunftsarten

4.1.2. Das deutsche Einkommensteuersystem - Ermittlung des zu versteuernden Einkommens (2)

- = Summe der Einkünfte aus den Einkunftsarten
 - + Hinzurechnungsbetrag
 (§ 52 Abs. 3 Satz 3 EStG, sowie § 8 Abs. 5 Satz 2 AIG)

= Summe der Einkünfte

 Altersentlastungsbetrag (33,6 % der Summe der Einkünfte, jedoch ohne Versorgungsbezüge und Einkünfte aus Leibrenten, höchstens 1.596 €*) § 24a EStG nur für Steuerpflichtige über 64 Jahre

(*wird bis 2040 schrittweise abgebaut)

- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG, 1.308 €)
- Freibetrag für Land- und Forstwirtschaft (§ 13 Abs. 3 EStG, 670/1.340 €)
- = Gesamtbetrag der Einkünfte

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010 171

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.2. Das deutsche Einkommensteuersystem - Ermittlung des zu versteuernden Einkommens (3)

Gesamtbetrag der Einkünfte

- Verlustabzug nach § 10d EStG
- Sonderausgaben (§§ 10, 10a, 10b, 10c EStG)
- Außergewöhnliche Belastungen (§§ 33 bis 33b EStG)
- Steuerbegünstigung der zu Wohnzwecken genutzten Wohnungen, Gebäude und Baudenkmäler sowie der schutzwürdigen Kulturgüter (§§ 10e bis 10i EStG, 52 Abs. 21 Satz 6 EStG i.d.F. vom 16.04.1997; BGBI I S. 821 und § 7 FördG)
- + Zuzurechnendes Einkommen gemäß § 15 Abs. 1 AStG

= Einkommen (§ 2 Abs. 4 EStG)

4.1.2. Das deutsche Einkommensteuersystem

Einkommen (§ 2 Abs. 4 EStG)

- Freibeträge für Kinder (§§ 31, 32 Abs. 6 EStG)
 - (3.864 €, Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf 1.080/2.160 €; Kindergeld 154 €, ab 4. Kind 179 €; Günstigerprüfung für Kindergeld oder Kinderfreibetrag)
- Härteausgleich nach (§ 46 Abs. 3 EStG, § 70 EStDV) (zwischen 410 und 820 €)
- = zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG)

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010 173

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.2. Das deutsche Einkommensteuersystem

Sonderausgaben (z.B.)

- Vorsorgeaufwendungen, insbes. Versicherungsbeiträge bis zu einem Höchstbetrag
- Rentenzahlungen und dauernde Lasten
 - wenn sie auf besonderen Verpflichtungen beruhen und nicht erworben wurden (z.B. Versorgungsleistungen an Erblasser)
- Unterhaltsleistungen an geschiedene oder dauernd getrennt lebende Ehegatten, ehemalige Lebenspartner mit gemeinsamen Kind(ern)
 - bis zur maximalen Höhe von (ab 2002) 13 805 Euro
- Schulgeld: 30 % (von maximal 5.000 €)

4.1.2. Das deutsche Einkommensteuersystem

Weitere Sonderausgaben (Steuervergünstigungen)

- Kirchensteuer
- Ausbildungskosten
 - bis zu 920 € (bei auswärtiger Unterbringung 1.227 €)
- Spenden und Beiträge (begrenzt)

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010 175

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.2. Das deutsche Einkommensteuersystem

Außergewöhnliche Belastungen

- Größere Aufwendungen, die ein Großteil der anderen Steuerpflichtigen nicht hat
 - mit zumutbarer Eigenbelastung
 - ohne zumutbare Eigenbelastung: Pauschbeträge

4.1.2. Das deutsche Einkommensteuersystem - Ermittlung des zu versteuernden Einkommens (4)

Einkommen

- Freibeträge für Kinder seit 2002: je Kind 1.824 Euro (verh. 3.648 €) für das sachliche Existenzminimum plus 1.080 Euro (verh. 2.160 €) für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes; §§ 31, 32 Abs. 6 EStG
- Freibetrag für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die 410 Euro nicht überschreiten § 46 Abs. 3 EStG
- = zu versteuerndes Einkommen

Prof. H.-G. Petersen

MA Steuerlehre - WS 2009/2010

177

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.2. Das deutsche Einkommensteuersystem

Familienleistungsausgleich

- Alter Streit: Kinderfreibeträge oder Kindergeld?
 - Leistungsfähigkeitsprinzip: Kinderfreibeträge
 - Sozial-/Familienpolitik: Kindergeld
- Seit 1996: "Optionsmodell"
 - Alternative Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen oder Kindergeld
 - Automatische Günstigerprüfung bei Veranlagung/Lohnsteuerverfahren

Ausbildungsfreibetrag (924 Euro)

4.1.2. Das deutsche Einkommensteuersystem

Steuerfreie Einkünfte - § 3 EStG

Lange Liste, wichtige Positionen:

- Lohnersatzleistungen
- bestimmte Abfindungen
- Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung
- sonstige Sozialtransfers
- Zuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit (begrenzt), Bergmannsprämien

teilweise Progressionsvorbehalt

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010 179

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.2. Das deutsche Einkommensteuersystem – Ergänzungen

Steuerbilanzielle Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich

- Maßgeblichkeit der Handelsbilanz
- Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB)
- Vorsichtsprinzip:
 - Realisationsprinzip: nur realisierte Gewinne auszuweisen
 - Imparitätsprinzip: vorhersehbare Risiken/Verluste sind sofort zu berücksichtigen, auch wenn sie noch nicht realisiert sind ⇒ Sonderabschreibungen, Rückstellungen
- Konsequenz
 - Stille Reserven
 - Übertragung stiller Reserven auf Ersatzwirtschaftsgüter, § 6b EStG
 - Steuerpflichtiger Gewinn kleiner als periodengerecht ausgewiesener "ökonomischer" Gewinn
- Steuerreformen: Begrenzung der Teilwertabschreibung, Wertaufholungsgebot

4.1.2. Das deutsche Einkommensteuersystem – Ergänzungen

Besteuerung der Personengesellschaften

- Steuerpflichtig sind die Gesellschafter ("Mitunternehmer"), nicht die Personengesellschaften (Durchreichung der Gewinne auf die persönliche Besteuerungsebene)
- Mitunternehmer: Gekennzeichnet durch
 Mitunternehmerrisiko und Mitunternehmerinitiative (BFH)

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010 181

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.2. Das deutsche Einkommensteuersystem – Tarif (1)

Einkommensteuertarif

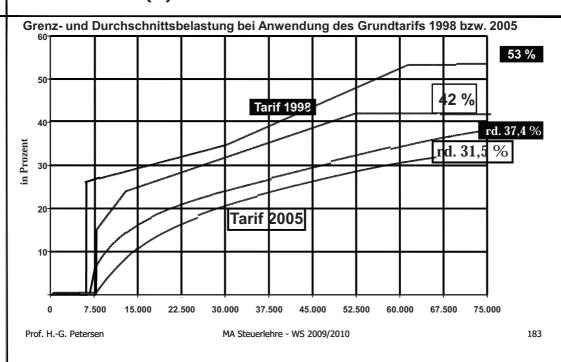
Tariffunktion T in Abhängigkeit vom "zu versteuernden Einkommen" Y

T (Y)

mit Grundfreibetrag als Teil der Tariffunktion, mit linear-progressiver Belastung

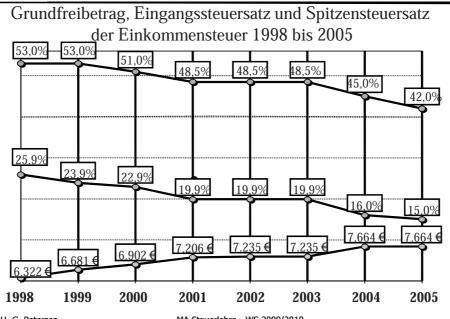
- Steuerreform: Tarifsenkungen 1999 - 2005

4.1.2. Das deutsche Einkommensteuersystem – Tarif (2)



4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.2. Das deutsche Einkommensteuersystem – Tarif (3)



184

4.1.2. Das deutsche Einkommensteuersystem – Tarif (4)

Von dem zu versteuernden Einkommen bleibt ein Grundfreibetrag steuerfrei; er beträgt für das Jahr 2009 7.834 Euro/15.668 Euro (Ledige/Verheiratete). Ab dem Jahr 2010 steigt der Grundfreibetrag auf 8.004 Euro/16.008 Euro (Ledige/Verheiratete). Der Eingangssteuersatz wurde ab 2009 von 15 Prozent auf 14 Prozent reduziert bei einem zu versteuerndem Einkommen von 7.835 Euro/15.670 Euro (Ledige/Verheiratete) für 2009 und ab 2010 von 8.005 Euro/16.010 Euro (Ledige/ Verheiratete). Der Spitzensteuersatz für zu versteuernde Einkommen von 52.552 Euro/105.104 Euro (Ledige/Verheiratete) liegt 2009 bei 42 Prozent und wird ab 2010 erst bei 52.882 Euro/105.764 Euro (Ledig/Verheiratet) greifen. Seit dem 1. Januar 2007 beträgt der Höchstsatz für zu versteuernde Einkommen 45 Prozent ("Reichensteuer) und greift in 2009 ab 250.401 Euro/500.802 Euro (Ledige/Verheiratete) und ab 2010 ab 250.731 Euro/501.462 Euro (Ledige/Verheiratete). Zu beachten ist, dass zur Einkommensteuer ein Solidaritätszuschlag von 5,5 % (Tarif seit 1998) erhoben wird. Die Spitzenbelastung inkl. Solidaritätszuschlag beträgt dementsprechend 42 % + (5,5 % von 42 %) = 44,31 %, 45 % + (5,5 % von 45 %) = 47,475 %.

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010 185

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.2. Das deutsche Einkommensteuersystem – Ehegattensplitting (1)

Ehegattenbesteuerung

- In Deutschland: Splittingverfahren
 - das gesamte zu versteuernde Einkommen (Y^{A +} Y^B) der beiden Ehepartner wird halbiert
 - darauf die tarifliche Einkommensteuer ermittelt
 - und dieser Steuerbetrag mit zwei multipliziert

$$S(Y^A, Y^B) = 2 T[(Y^A + Y^B)/2]$$

 Führt bei unterschiedlichen Einkünften der Ehepartner zu niedrigerer Gesamtsteuerbelastung im Vergleich zu Individualbesteuerung:

$$I(Y^A, Y^B) = T(Y^A) + T(Y^B)$$

Prof. H.-G. Petersen

4.1.2. Das deutsche Einkommensteuersystem – Ehegattensplitting (2)

Splittingeffekt

- Hängt ab
 - von der Höhe des gemeinsamen zu versteuernden Einkommens
 - von der Höhe des Einkommensunterschieds zwischen den Ehepartnern
- Maximaler Splittingeffekt 2005:
 - ein Einkommensbezieher
 - zu versteuerndes Einkommen von 104 304 Euro und mehr
 - 7 914 Euro im Jahr

 Prof. H.-G. Petersen
 MA Steuerlehre - WS 2009/2010
 187

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.2. Das deutsche Einkommensteuersystem – Ehegattensplitting (3)

Kritik am Ehegattensplitting

- Erhebliche Vorteile für Reiche
- Begünstigung der "Hausfrauenehe"
- keine gezielte Begünstigung von Familien mit Kindern
- \Rightarrow Vorschläge (Familienministerium):
- Abbau des Splittingeffekts durch Einführung "Realsplitting"
- Verbesserung des Familienleistungsausgleichs

4.1.2. Das deutsche Einkommensteuersystem – Ehegattensplitting (4)

Alternative: Realsplitting

- Individualbesteuerung oder Aufteilung des gemeinsamen zu versteuernden Einkommens
- fiktiver Unterhaltstransfer vom höher verdienenden
 Partner auf den geringer verdienenden Partner
- in Höhe begrenzt (z.B. 13 805 Euro, in Anlehnung an Unterhaltstransfer bei Geschiedenen/getrennt Lebenden)

Prof. H.-G. Petersen

MA Steuerlehre - WS 2009/2010

189

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.2. Das deutsche Einkommensteuersystem – zur Progression

Progressionsvorbehalt - § 32b EStG

- Idee: Steuerfreie Einkünfte werden bei der Besteuerung der steuerpflichtigen Einkünfte berücksichtigt
 - Berechnung des höheren Durchschnittsteuersatzes einschließlich steuerfreier Einkünfte
 - Anwendung auf steuerpflichtige Einkünfte
- Progressionsvorbehalt gilt für
 - Einkommensersatzleistungen (Arbeitslosengeld und -hilfe, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld etc.)
 - steuerfreie ausländische Einkünfte

Y^p: Steuerfreie, dem Progressionsvorbehalt unterliegende Einkünfte /

Ys: steuerpflichtige Einkünfte

$$\Rightarrow$$
 T = T(Ys + Yp)/(Ys + Yp) Ys

Prof. H.-G. Petersen

MA Steuerlehre - WS 2009/2010

190

4.1.3. Die Körperschaftsteuer

Körperschaftsteuer

- "Einkommensteuer" der juristischen Personen
 - Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen, Betriebe gewerblicher Art des öffentlichen Rechts
- Gewinn der juristischen Person unterliegt der K\u00f6rperschaftsteuer, Gewinnaussch\u00fcttung an private Haushalte der Abgeltungssteuer
- Verschiedene Konzepte der Verbindung mit bzw. Integration in die Einkommensteuer:
 - Klassisches System: Definitivbesteuerung auf Unternehmensebene
 - ohne Ermäßigung bei der Einkommensteuer der Anteilseigner
 - mit Ermäßigung/Befreiung bei der Einkommensteuer der Anteilseigner
 - Anrechnungsverfahren
 - Teilanrechnung
 - Vollanrechnung

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010 191

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer 4.1.3. Körperschaftsteuer (1)

Steuerreform 2000

Mit dem Steuersenkungsgesetz vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) wurde mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2001 das seit 1977 gültige Anrechnungsverfahren abgeschafft und durch das Halbeinkünfteverfahren ersetzt.

Steuerreform 2008

Die Unternehmensteuerreform 2008 bringt mit der Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 25 % auf 15 %, mit der Einführung einer Zinsschranke von 30 % bei einen Freibetrag von 1 Mio. € (bei gleichzeitigem Wegfall der bisherigen Bestimmungen zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung in § 8a KStG) sowie der Einführung der Abgeltungsteuer (2009) und des Teileinkünfteverfahrens erhebliche Veränderungen für die Besteuerung von Körperschaften und deren Anteilseignern.

4.1.3. Körperschaftsteuer (2)

Besteuerungsgrundlagen der Körperschaftsteuer

- Unbeschränkt steuerpflichtig:
 - Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die entweder ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben
- Steuerpflichtiger Gewinn:
 - Vorschriften des Einkommensteuergesetzes
- Körperschaftsteuersatz:
 - seit dem Veranlagungszeitraum 2008 für einbehaltene und ausgeschüttete Gewinne *einheitlich* 15 %

 Prof. H.-G. Petersen
 MA Steuerlehre - WS 2009/2010
 193

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer 4.1.3. Körperschaftsteuer (3)

Ziele der Unternehmenssteuerreform

- Nachhaltige F\u00f6rderung von Wachstum und Besch\u00e4ftigung
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Investitionskraft durch Senkung der Steuerbelastung
- Stärkung der Innenfinanzierung und Eigenkapitalbasis durch Begünstigung der im Unternehmen belassenen Gewinne (Thesaurierungsbegünstigung)
- Verbesserung der "Europa-Tauglichkeit" des Steuersystems

4.1.3. Körperschaftsteuer (4)

Kritik am Systemwechsel: Neutralität und Leistungsfähigkeitsprinzip verletzt

- Systematische Begünstigung einbehaltener Gewinne ist grundsätzlich fragwürdig
- Verletzt Neutralität und Leistungsfähigkeitsprinzip
 - Betriebliche Gewinne begünstigt, unabhängig von Verwendung
 - "Einsperrung" von Mitteln im Unternehmensbereich (lock-in)
 - Stärkt Finanzintermediation

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010 195

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer 4.1.3. Körperschaftsteuer (5)

Wirkungen auf Finanzmärkte / Corporate Governance

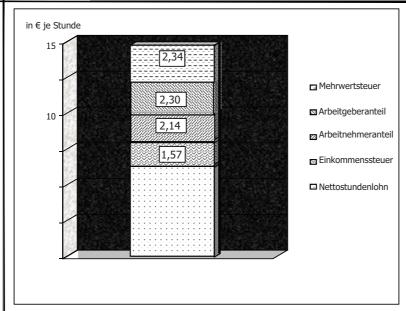
- Tendenz zur Gewinneinbehaltung
 - Stärkung der Stellung des Vorstandes
 - Anreize zur Umgründung in Kapitalgesellschaft bei gut verdienenden kleinen und mittleren Personenunternehmen
- Finanzintermediäre werden verstärkt Vermögensverwaltung für Privatanleger betreiben
- Befreiung von Veräußerungsgewinnen bei Beteiligungen erleichtert Umstrukturierung der "Deutschland AG"
- Klassisches System ist
 - besser vereinbar mit integrierten Kapitalmärkten und Europäischem Recht
 - international das dominierende System
- Andererseits: Anrechnungssysteme weiterhin üblich in einzelnen EU-Ländern

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer 4.1.4. Probleme der Einkommensbesteuerung (1)

- Erosion der Bemessungsgrundlage, hohe Steuersätze
 - ungerechte Belastungswirkungen, Verstoß gegen Leistungsfähigkeitsgrundsatz
 - teilweise problematische Lenkungswirkungen
- "Heimliche" Steuererhöhungen und "kalte" Progression
 - Nominalwertprinzip: Mark ist gleich Mark
 - Keine Inflations-Indexierung in Deutschland
- Kombination mit Sozialbeiträgen und Sozialtransfers
 - hohe Grenzbelastungen durch ESt/Sozialbeiträge sowie Abbau von Sozialtransfers
 - Reduziert Arbeitsanreize und stärkt Schattenwirtschaft

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010 197

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer4.1.4. Probleme der Einkommensbesteuerung (2)



Prof. H.-G. Petersen

MA Steuerlehre - WS 2009/2010

Annahmen im Beispiel:

Bruttostundenlohn:10 €

Mehrwertsteuer: 19%

Sozialversicherungsbeiträge:

(Durchschnitt 2006: 40,6%) im Bsp: AG 23% inkl. Urlaubsgeld

+ AN 21,4%

Grenzeink.-steuersatz: 20%

Arbeitskosten, Abgabenbelastung und Lohn in €/Stunde

Arbeitskosten: 14,64 €

Mehrwertsteuer: 2,34 €

Arbeitgeberbetrag: 2,30 €

Bruttostundenlohn: 10 €

Arbeitnehmerbeitrag: 2,14 €

Lohnsteuer: 1,57 € Nettostundenlohn: 6,29 €

198

4.1.5. Alternative Einkommensbesteuerung – Einfachsteuer (1)

- Steuerbelastung des Lebenseinkommens: einmalig, gleichmäßig und einfach
- Arbeitseinkommen und Kapitaleinkommen nach gleichen steuerlichen Belastungskriterien
- Objektives Nettoprinzip bei jeder Einkunftsart
- Kassenprinzip als grundlegende Ermittlungsmethode
- Subjektives Nettoprinzip zum Schutz des Existenzminimums
- Beibehaltung des Kalenderjahrs als grundlegenden Erhebungsabschnitt

199

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.5. Alternative Einkommensbesteuerung – Einfachsteuer (2)

- kassenmäßiger Überschuss der Erwerbseinnahmen über die Erwerbsausgaben
- Modifikationen beziehen sich auf
 - Ausgaben für abnutzbare Sachanlagen, die über jährliche Abschreibungen absetzbar sind
 - Abzug von Schutzzinsen auf das berücksichtigungsfähige Eigenkapital des Unternehmens
- Dividenden und Veräußerungsgewinne unterliegen nicht der Besteuerung

<u>4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer</u> 4.1.5. Alternative Einkommensbesteuerung –

Einfachsteuer (3)

Steuerfreie Grundrendite bzw. Schutzzins

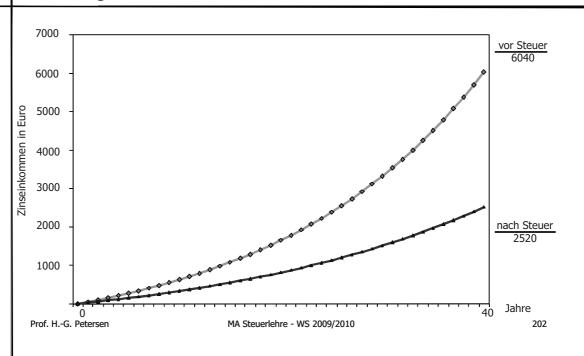
- Steuerfreie Grundrendite bei allen Formen von Erträgen in Verbindung mit Sach- und Finanzkapitaleinsatz
- Schutzzins entspricht Zins für risikofreie Anlagen
- Begründung durch dynamisches Leistungsfähigkeitsprinzip bzw. Lebenseinkommensbesteuerung
- Keine Verzerrung bei Sparentscheidungen sowie Verbesserung der Eigenkapitalausstattung, Inflationsneutralität
- Keine Notwendigkeit von überhöhter Abschreibung
- Massive Entlastung von Kapitaleignern

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010 201

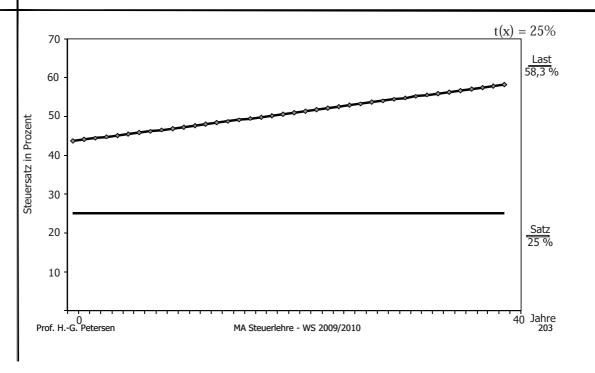
4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer 4.1.5. Alternative Einkommensbesteuerung –

Einfachsteuer (4)

Belastung der Zinseinkommen bei traditioneller ESt



4.1.5. Alternative Einkommensbesteuerung – Einfachsteuer (5) Belastung der Zinseinkommen bei traditioneller ESt



<u>4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer</u> 4.1.5. Alternative Einkommensbesteuerung –

Einfachsteuer (6)

Erhebungsformen der Einkommensteuer

- Persönliche Einkommensteuer der Bürger
- Gewinnsteuer großer Kapitalgesellschaften u.a.
- Beide Erhebungsformen werden vollständig abgestimmt in einem Gesetz (siehe Einfachsteuer-Gesetzentwurf: www.einfachsteuer.de) geregelt

Prof. H.-G. Petersen

MA Steuerlehre - WS 2009/2010

4.1.5. Alternative Einkommensbesteuerung – Einfachsteuer (7)

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

Basis der persönlichen Einkommensteuer

- + Einkünfte aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit
- + Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit
- + Vorsorgeeinkünfte
- Ausgaben für berufliche Bildung
- Verlustvortrag
- = marktbestimmtes Einkommen
- persönliche Abzüge
 - > Familiärer Freibetrag
 - > Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung
 - > Steuerberatungskosten
- = zu versteuerndes Einkommen (Steuerbasis)

205

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

4.1.5. Alternative Einkommensbesteuerung – Einfachsteuer (8)

Beispielhafte Steuererklärung (1)

Steuernummer: 343434343434

Name und Adresse: Herbert Hoffnung; Zeppelinstr. 151, 69121 Heidelberg

An das Finanzamt: Heidelberg

	I. Erklärung und Abrechnung der Einkommensteuer für das Jahr "01"					
Zeile			Nach amtlicher Feststellung in EUR		Nach privaten Unterlagen in EUR	
1	Einkünfte aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit	+	34 920	+	34 920	
2	Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit		0	+	200	
3	Vorsorgeeinkünfte	-	7 650	-	7 650	
4	Ausgaben für berufliche Bildung		0	-	500	
5	Verlustvortrag		0		0	
6	Schutzzinsen auf Verlustvortrag		0		0	
7	Markteinkommen [Summe: (1) bis (6)]	+	27 270	+	26 970	

4.1.5. Alternative Einkommensbesteuerung – Einfachsteuer (9) Beispielhafte Steuererklärung (2)

8	Persönliche Abzüge	-	14 590	-	14 590	
9	Zu versteuerndes Einkommen [Summe: (7) bis (8)]	+	12 680	+	12 380	
10	Steuerschuld {+}: 0.25 ^x Betrag in (9), wenn dieser positiv ist Steuervergütung {-}: 0.25 ^x Betrag in (7), wenn dieser negativ und ein Steuerguthaben vorhanden ist	+	3 170	+	3 095	
11	Anrechenbare Einkommensteuern	-	3 170	-	3 170	
12	Zu zahlende Steuer {+} Zu erhaltende Steuer {-} [Summe: (10) bis (11)]		0	-	75	
Bankkonto Nr. Ich versichere, dass die Angaben in dieser Erklärung nach		Kreditinstitut: Bankleitzahl: An der Erklärung hat mitgewirkt:				
meinem besten Wissen und Gewissen der Wahrheit entsprechen. Datum und Unterschrift		Name/Firma und Adresse				

<u>4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer</u> 4.1.5. Alternative Einkommensbesteuerung –

Einfachsteuer (10)

Nachgelagerte Besteuerung der Renten

- Steuerfreiheit für Beiträge zur staatlichen und privaten Altersvorsorge
- Rentenbesteuerung (volle Besteuerung nach Abzug des Grundfreibetrags etc.)

<u>4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer</u> 4.1.5. Alternative Einkommensbesteuerung –

Einfachsteuer (11)

Gleichstellung von Invéstitionen in das Humankapital

- Abzug von Ausgaben für die berufliche Bildung (Humankapital)
- Besteuerung der Erträge des Humankapitals automatisch über die Besteuerung der Einkünfte aus nichtselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit
- Das hiermit angewandte Prinzip der nachgelagerten Besteuerung führt zu gleichen einmaligen Steuerlasten wie die Besteuerung der Erträge aus Sachkapital in den Unternehmen.

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010 209

<u>4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer</u> 4.1.5. Alternative Einkommensbesteuerung – Einfachsteuer (12)

Familienbesteuerung

- Freibeträge für die unterhaltenen Personen zum Schutz des Konsumexistenzminimums
- In der Endstufe, d.h. bei Anwendung eines einheitlichen Steuersatzes, wird die Entlastung bei Kindern ausschließlich durch das Kindergeld geregelt

Prof. H.-G. Petersen

MA Steuerlehre - WS 2009/2010

210

4.1.5. Alternative Einkommensbesteuerung – Einfachsteuer (13)

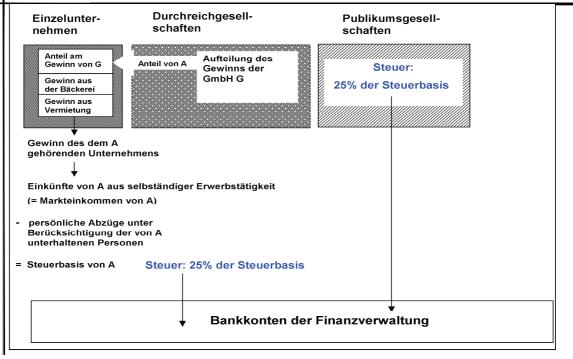
Unternehmensbesteuerung

- Gewinne persönlich geführter Unternehmen werden unabhängig von der Rechtsform bei den Eigentümern bzw. Gesellschaftern besteuert.
- Gesellschaften (Personen- oder Kapitalgesellschaften), deren Gewinne ausschließlich bei den Gesellschaftern besteuert werden, heißen Durchreichgesellschaften.
- Gewinne der börsennotierten Publikumsgesellschaften, der Betriebe ausländischer Gesellschaften sowie auch der marktorientierten Betriebe öffentlicher Organisationen werden abschließend auf der Unternehmensebene besteuert.

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010 211

4.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer 4.1.5. Alternative Einkommensbesteuerung – Einfachsteuer (14)

Besteuerung der Unternehmensgewinne



4.1.5. Alternative Einkommensbesteuerung – Einfachsteuer (15)

Steuertarife (zehnjährige Übergangsperiode, ab 2001 hypothetisch)

- Persönliche Einkommensteuer: dreistufig bis 2009 einschließlich (Steuersätze 15/25/35 %); Gewinnsteuer: 35%
- Persönliche Einkommensteuer: zweistufig von 2010 bis 2014 einschließlich (Steuersätze 20/30 %); Gewinnsteuer: 30%.
- Tarif der persönlichen Einkommensteuer und der Gewinnsteuer einheitlich ab 2015 (Steuersatz 25 %)
- Reduzierung der jeweiligen Steuertarife, falls ein begrenztes Hebesatzrecht der Gemeinden als Zuschlag auf die Einkommensteuer ihrer Bürger eingeführt wird

Prof. H.-G. Petersen

MA Steuerlehre - WS 2009/2010

213

214

4.2. Vermögen- und Erbschaftsteuern

4.2.1. Vermögensteuern (1)

Formen der Vermögensbesteuerung

- Allgemeine persönliche Vermögensteuer
 - Vermögenswerte minus Schulden
- Vermögensabgaben (z.B. Lastenausgleich)
- Grundsteuer
 - Bodenwert
 - Boden- und Gebäudewert
- (Gewerbe-)Kapitalsteuern, franchise tax
- Kapitalverkehrsteuern
 - Grunderwerbsteuer
 - Kapitalverkehrsteuern
- Erbschaft- und Schenkungsteuer

4.2. Vermögen- und Erbschaftsteuern

4.2.1. Vermögensteuern (2)

Typen der Vermögensbesteuerung

- Laufende Vermögensbesteuerung (Soll-Ertragsteuer)
 - Persönliche Vermögensteuer
 - Grundsteuer
 - Kapitalverkehrsteuern
- Substanzbesteuerung
 - Vermögensabgaben
 - Erbschaft- und Schenkungsteuer

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010 215

4.2. Vermögen- und Erbschaftsteuern 4.2.1. Vermögensteuern (3)

Vermögensarten

- Sach-/Realvermögen
 - Betriebsvermögen (unmittelbares Eigentum an Unternehmen)
 - Grundvermögen (vermietet, selbstgenutzt)
 - "immaterielles" Vermögen (z.B. Lizenzen, Urheberrechte, Patente)
 - Gebrauchs-/Haushaltsvermögen (eigenes Auto, Hausrat)
 - "Naturvermögen" (Bodenschätze, Wälder und andere natürliche Ressourcen, an denen private Eigentumsrechte bestehen)
 - im weiteren Sinne auch die Arbeitskraft im Sinne von "Humankapital"
- Geldvermögen
 - Spareinlagen und andere Geldanlagen bei Banken, Bausparkassen und Versicherungen
 - Anleihen, Rentenwerte
 - Beteiligungswerte: Aktien, Geschäftsanteile bei Genossenschaften und Vereinen, Beteiligungen an Personengesellschaften
 - "Versorgungs-"/"Sozialvermögen": Ansprüche an Versorgungssysteme
- Verbindlichkeiten

4.2.1. Vermögensteuern (6)

Vermögensfunktionen

- Ertragsfunktion
 - Markeinkommen
 - Nutzwerte, imputed rents
 - selbstgenutzte Wohnung, sonstiges
 Gebrauchsvermögen
- Wertaufbewahrungs- und Sicherungsfunktionen
- Machtfunktion
- ⇒ besondere steuerliche Leistungsfähigkeit?

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010 217

4.2. Vermögen- und Erbschaftsteuern

4.2.1. Vermögensteuern (7)

Rechtfertigung der Vermögensbesteuerung

- Leistungsfähigkeitsprinzip
 - besondere Vermögensfunktionen
 - "fundiertes" Einkommen
- Äquivalenzprinzip
 - Staatlicher Schutz des Vermögens
 - Kommunalbesteuerung des Grundvermögens: lokal "radizierbare" Steuerbelastung der Unternehmen und Bevölkerung
- Umverteilung
 - Chancengleichheit in der Leistungsgesellschaft
 - Dekonzentration des Vermögens
 - Belastung des "leistungslosen" Zuflusses von Vermögensmassen (Erbschaftsteuer)
- Ergänzungsfunktion zu anderen Steuern

4.2.1. Vermögensteuern (8)

Steuertechnische Herausforderungen der Vermögensbesteuerung

- Sachvermögen (Betriebe, Immobilien)
 - Erfassung leicht
 - Bewertung schwierig (marktnahes Bewertungsverfahren, einmalig oder laufend?)
- Geldvermögen
 - Bewertung leicht
 - Erfassung schwierig
 - steuerliches Bankgeheimnis im Inland
 - Ausweichen auf ausländische Finanzplätze

Prof. H.-G. Petersen

MA Steuerlehre - WS 2009/2010

219

4.2. Vermögen- und Erbschaftsteuern

4.2.1. Vermögensteuern (9)

Vermögensbewertung

- Verkehrswert, gemeiner Wert: beobachtbare Markwerte
- Problem: Bei Sachvermögen häufig keine geeigneten Vergleichswerte
 - Ertragswertverfahren
 - "nachhaltiger" Ertrag oder Zahlungsströme
 - Kapitalisierung mit Vervielfältiger/Barwertfaktor
 - Problem: Prognose zu nachhaltigem Ertrag, Festlegung Diskontierungszinssatz
 - Sachwertverfahren
 - Anschaffungs- und Herstellungskosten, umgerechnet auf Wiederbeschaffungspreise
 - Abschreibung für altersbedingte Wertminderung
 - Problem: Fehlinvestitionen (niedrigerer Ertragswert)
 - Mischung beider Verfahren
 - z.B. Stuttgarter Verfahren: zwei Drittel Sachwert, ein Drittel Ertragswert MA Steuerlehre - WS 2009/2010

Prof. H.-G. Petersen

4.2.1. Vermögensteuern (10)

Einheitsbewertung

- Idee
 - gemeinsame Vermögensfeststellung für alle vermögensbezogenen Steuern
 - alle 6 Jahre
- Grundbesitz
 - sehr aufwändig, 30 Mio. Objekte
 - 1964er Werte gelten bis heute
 - Schulden voll abziehbar bei Vermögens- und Erbschaftsteuer
- Betriebsvermögen
 - Steuerbilanzwerte
 - Grundbesitz zu Einheitswerten
 - Teilwertansatz bei Finanzanlagen
- Sonderregelung bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010 221

4.2. Vermögen- und Erbschaftsteuern 4.2.1. Vermögensteuern (11)

Unterbewertung des Grundbesitzes

Ergebnisse der Ka	Ergebnisse der Kaufpreisuntersuchung 1992											
	Durchsch	nnittlicher	Verhältnis									
Grundstücksart	Kaufpreis	Einheitswert ¹⁾	Einheitswert ¹⁾ zu Verkehrswert									
	D	М	in %									
Unbebaute Grundstücke	80 700	7 200	8,9									
Einfamilienhäuser	242 200	30 300	12,5									
Zweifamilienhäuser	297 100	34 800	11,7									
Eigentumswohnungen	163 400	20 700	12,7									
Mietwohngrundstücke	390 800	45 000	11,5									
Geschäftsgrundstücke	580 600	102 800	17,7									
Gemischt genutzte Grundstücke												
gewerblicher Anteil bis 50 %	422 100	55 500	13,1									
gewerblicher Anteil über 50 %	431 100	64 800	15,0									

1) Ohne Zuschlag von 40 % nach § 121a BewG.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen.

4.2.1. Vermögensteuern (12)

Urteil des Bundesverfassungsgerichts 1995

- Eklatante *Ungleichbehandlung* zwischen Grundvermögen und Geldvermögen *verfassungswidrig*
- Steuerliche Gesamtbelastung durch Einkommen- und Vermögensteuer ist auf die Ertragsfähigkeit des Vermögens zu begrenzen (Verbot der Substanzbesteuerung)
- Steuerliche Gesamtbelastung des (Soll-)Ertrags soll in der N\u00e4he einer "h\u00e4lftigen Teilung zwischen privater und \u00f6ffentlicher Hand" verbleiben ("Halbteilungsgrundsatz")
- Der Gesetzgeber muss normales Familienvermögen von Vermögen-und Erbschaftsteuer freistellen, dabei ist eine Orientierung am durchschnittlichen Wert eines Einfamilienhauses angemessen

Reformen der Vermögensbesteuerung

- Abschaffung (Aufhebung) Vermögensteuer ab 1997
- Neuregelung Erbschaftsteuer
- Abschaffung Gewerbekapitalsteuer ab 1998

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010 223

4.2. Vermögen- und Erbschaftsteuern 4.2.1. Vermögensteuern (13)

■ Ehemalige allgemeine Vermögensteuer

- Gesamtvermögen Person/Haushalt abzüglich Schulden (Reinvermögen)
- Steuervergünstigungen für Betriebsvermögen
 - Freibetrag von 500 Tsd. DM
 - Bewertungsabschlag von 25 % für übersteigende Betriebsvermögen
- Persönliche Freibeträge von 120 Tsd. DM je Person im Haushalt
- Steuersatz: 1 % des steuerpflichtigen Reinvermögens
- Eigenständige Steuerpflicht für juristische Personen (Steuersatz 0,6 %) ⇒ Doppelbelastung des Eigenkapitals

4.2.2. Erbschaft- und Schenkungsteuern (1)

Erbschaft- und Schenkungsteuer

- Besteuerungskonzepte
 - Anfall-/Zugangsbesteuerung der Bereicherung des Erben/Beschenkten (Deutschland, meiste Länder)
 - Quasi-Einkommensteuer auf Vermögenszugang
 - persönliche Freibeträge für jeden Begünstigten möglich
 - Nachlassbesteuerung (angelsächsische Länder)
 - abschließende Vermögensbesteuerung des Erblassers
- Steuertarif: Steuerprogression in Abhängigkeit von
 - Höhe des transferierten Vermögen
 - Verwandtschaftsgrad
- Persönliche Freibeträge:
 - Ehepartner: 307.000 €; Kinder: 205.000 €
 - Übrige Personen Steuerklasse I: 51.200 €; Personen Steuerklasse II: 10.300 €; Personen Steuerklasse III: 5.200 € (≠ Einkommensteuerklassen; Steuerklasse ist abh. vom Verwandtschaftsverhältnis)

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010 225

4.2. Vermögen- und Erbschaftsteuern

4.2.2. Erbschaft- und Schenkungsteuern (2)

- Steuerobjekt

- transferiertes Reinvermögen (Vermögenswerte abzüglich Belastungen)
- Erbschaften
- Schenkungen unter Lebenden

- Bemessungsgrundlage

- Reinvermögenstransfer nach Bewertungsgesetz
- Grundvermögen: Neue Bedarfsbewertung
 - Ertragswertverfahren auch bei selbstgenutzten Immobilien
 - Miete anhand von Vergleichswerten (Mietspiegel)
 - Grundstückswert nicht explizit berücksichtigt
 - Schulden voll abziehbar
- Steuervergünstigungen für Betriebsvermögen

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010

4.2.2. Erbschaft- und Schenkungsteuern (3)

Persönliche Freibeträge

Das geltende Erbschafsteuerrecht sieht je nach Verwandtschaftsgrad folgende Erbschaftsteuerklassen und persönliche Steuerfreibeträge vor:

Verwandtschaftsgrad	Steuerklasse	Freibetrag
Ehegatten	I	307.000 EUR
Kinder, Stiefkinder	I	205.000 EUR
Enkelkinder, Eltern, Großeltern	I	51.200 EUR
Geschwister, Neffen, Nichten, Stiefeltern, Schwiegereltern/- kinder, geschiedener Ehegatte	II	10.300 EUR
Nichteheliche Lebensgefährten	III	5.200 EUR
Sonstige Personen	III	5.200 EUR

Zusätzlich zu den persönlichen Freibeträgen sind gegebenenfalls weitere Freibeträge, wie zum Beispiel der Versorgungsfreibetrag für Ehegatten und Kinder sowie sachliche Freibeträge für Hausrat und persönliche Gegenstände zu berücksichtigen.

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010 227

4.2. Vermögen- und Erbschaftsteuern 4.2.2. Erbschaft- und Schenkungsteuern (4)

s	Wert des teuerpflichtigen	Steuersatz in % des steuerpfl. Erwerbs nach Steuerklasse ¹⁾						
	Erwerbs	I	II	Ш				
bis bis bis bis bis bis	75 000 € 300 000 € 600 000 € 5 113 000 € 12 783 000 € 26 000 000 € 26 000 000 €	7 11 15 19 23 27 30	30 30 30 30 50 50	30 30 30 30 50 50				

Prof. H.-G. Petersen

MA Steuerlehre - WS 2009/2010

4.2.2. Erbschaft- und Schenkungsteuern (5)

Aufkommen der Erbschaft- und Schenkungsteuer in ausgewählten OECD-Ländern

Land	1980- 1985	1986- 1990	1991- 1995	1996	1997	1998
	Erbso	chaft- und	d Schenk	ungsteue	r in % de	s BIP
Deutschland	0,08	0,11	0,10	0,11	0,11	0,13
Österreich	0,07	0,07	0,06	0,05	0,05	0,06
Niederlande	0,19	0,23	0,25	0,28	0,28	0,32
Dänemark	0,18	0,27	0,25	0,22	0,19	0,19
Schweden	0,11	0,10	0,08	0,08	0,10	0,11
Frankreich	0,26	0,36	0,39	0,40	0,56	0,51
Italien	0,07	0,07	0,06	0,07	0,07	0,08
USA	0,26	0,23	0,26	0,29	0,31	0,35
Großbritannien	0,26	0,25	0,21	0,22	0,20	0,21
Japan	0,26	0,47	0,58	0,48	0,47	0,38
Insgesamt ²⁾	0,17	0,21	0,22	0,22	0,24	0,23

¹⁾ Ohne Sozialversicherungsbeiträge.- 2) Ungewichteter Mittelwert.

Quelle: OECD.

4.2. Vermögen- und Erbschaftsteuern

4.2.2. Erbschaft- und Schenkungsteuern (6)

Steuervermeidung

"Gib lieber mit warmer als mit kalter Hand"

- Schenkungen unter Lebenden
 - Übertragungen in bestimmtem Zeitraum zusammengefasst (10 Jahre)
- Stiftungen privilegiert
- Erfassung von Geldvermögen
 - Inländische Finanzintermediäre werden überwacht
 - Auslandsvermögen schwerer zu erfassen

4.2.2. Erbschaft- und Schenkungsteuern (7)

Perspektiven

- Niedriges Aufkommen im internationalen Vergleich
- Probleme beim Grund- und Betriebsvermögen
- Bundesverfassungsgericht hatte 2006
 Verfassungswidrigkeit festgestellt (Reform bis Ende 2008)

Prof. H.-G. Petersen

MA Steuerlehre - WS 2009/2010

231

4.3. Ertragsteuern

4.3.3. Steuerliche Behandlung von Grund und Boden (1)

Grundsteuer

- Wichtige Steuerquelle der Gemeinden, Aufkommen: 10,4 Mrd. Euro im Jahr 2006
- Verwirklicht "fiskalische Äquivalenz"
 - Belastet wird örtliche Wohnbevölkerung und Wirtschaft
 - Hebesatzrecht der Gemeinde
- Besteuert wird der im Inland gelegene Grundbesitz:
 - Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)
 - Sonstige Grundstücke (Grundsteuer B: Wohngrundstücke, Betriebsgrundstücke, Bauland)
- Bemessungsgrundlage der Grundsteuer B: Der nach dem Bewertungsgesetz festgestellte Einheitswert (Wertverhältnisse 1964)
- Messzahl: (A) 6 vT (B), 2,6-3,5 vT; Ausnahme neue BL
- gew. durchschn. Hebesatz 2006: aBL (A) 302,(B) 391; nBL (A) 266, (B) 411%.

Prof. H.-G. Petersen

MA Steuerlehre - WS 2009/2010

4.3.3. Steuerliche Behandlung von Grund und Boden (2)

Grundsteuer: Reformperspektiven

- In anderen Ländern deutlich höheres Belastungsniveau (USA, Kanada, Großbritannien)
- Reformoptionen
 - reine Bodenwertsteuer (Dänemark)
 - Grundstücksflächen- und Wohn-/Nutzflächensteuer (z.B. 0,08 Euro je qm Grundfläche und 0,35 Euro je qm Wohn-/Nutzfläche)
 - Vereinfachtes Sachwertverfahren
 - Bodenwerte nach Richtwerten der Gutachterausschüsse
 - Typisierte Gebäudewerte
- Baulandsteuer: Höhere Messzahlen/Hebesätze für unbebaute Grundstücke

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010

233

4.3. Ertragsteuern

4.3.3. Steuerliche Behandlung von Grund und Boden (3)

Grunderwerbsteuer

- Kapitalverkehrsteuer, Aufkommen: 5 Mrd. Euro
- Steuersatz 3,5 % auf Umsatzwert, seit 01.09.2006
 legt Gemeinde den Satz fest (Bsp. Berlin 2007:4,5%)
- Brutto-Umsatzsteuer (Steuer fällt auf jeder Transaktionsstufe an)
- Steuerbefreiungen
 - Erbschaft
 - Verkauf unter engen Verwandten

Prof. H.-G. Petersen

MA Steuerlehre - WS 2009/2010

4.3.4. Gewerbesteuer (1)

Grundlagen der Gewerbesteuer

- Kommunale Unternehmensteuer für Gewerbebetriebe
- Ertrags-/Realsteuer
- Bemessungsgrundlage ist der Gewerbeertrag (Gewerbekapital von 1998 an weggefallen)
- Idee
 - Besteuerung der lokalen Wertschöpfung
 - Früher: Lohnsummensteuer (bis 1980)

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010 235

4.3. Ertragsteuern

4.3.4. Gewerbesteuer (2)

Besondere Kriterien des kommunalen Steuersystems

- Vertikale Kriterien (im Verhältnis zu Bund und Ländern)
 - proportionale Wachstumsreagibilität, geringe Konjunkturreagibilität
 - Fiskalische Äquivalenz, Interessenausgleich
 - Anreize für ausgewogene Wirtschaftsstruktur
- Horizontale Kriterien (im Verhältnis der Gemeinden untereinander)
 - Steuerautonomie
 - Bedarfsgerechte Steuerkraftverteilung

4.3.4. Gewerbesteuer (3)

Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer

Steuerpflichtiger Gewinn lt. ESt/KSt (abzüglich Gewerbesteuerschuld)

- + Hinzurechnungen
- Kürzungen
- Freibetrag von 24 500 Euro für Einzelunternehmer und Personengesellschaften
- = Gewerbeertrag
- * Steuermesszahl von 5 %
 - zu beachten: Messzahl-Staffelung für Einzelunternehmer/Personengesellschaften in fünf Stufen von 12 000 Eur um jeweils 1 % (dadurch gilt Messzahl von 5 % erst ab Gewerbeertrag von 72 500 Eur), ab 2008 sinkt die Steuermeßzahl auf 3,5%
- = Steuermessbetrag; Zerlegung nach Betriebsstätten in verschiedenen Gemeinden
- * Hebesatz der Gemeinde
- = Gewerbesteuerschuld

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010 237

4.3. Ertragsteuern

4.3.4. Gewerbesteuer (4)

Hinzurechnungen:

Prof. H.-G. Petersen

Zinsen und andere Entgelte für Schulden (§ 8 Nr. 1a) GewStG)

- + Rentenzahlungen und dauernde Lasten (§ 8 Nr. 1b) GewStG)
- + Gewinnanteile stiller Gesellschafter (§ 8 Nr. 1c) GewStG)
- + 20 % der Mieten, Pachten und Leasingraten für bewegliche Anlagegüter (§ 8 Nr. 1d) GewStG)
- + 65 % der Mieten, Pachten und Leasingraten für unbewegliche Anlagegüter (§ 8 Nr. 1e) GewStG)
- + 25 % der Entgelte für Rechteüberlassungen (Konzessionen und Lizenzen § 8 Nr. 1f) GewStG)
- = Gesamtbetrag der Finanzierungsentgelte − Freibetrag von 100.000 € = Zwischensaldo x 25 %

MA Steuerlehre - WS 2009/2010

238

= Gesamtbetrag der Hinzurechnungen aus Finanzierungsentgelten

4.3.4. Gewerbesteuer (5)

Effektivsteuerbelastung der Gewerbesteuer bezogen auf Gewinn

- Gewerbesteuerschuld wird bei steuerlicher Gewinnermittlung abgezogen - und damit auch vom Gewerbeertrag
- D.h., es gilt für
 - Y: Steuerpflichtiger Gewerbeertrag (vor Abzug der Gewerbesteuerschuld vom Gewinn)
 - m: Messzahl (5%)
 - h: Hebesatz (400%)
 - T_G: Gewerbesteuerschuld

 $T_G = (Y - T_G) m h$

 $T_G = Y m h / (1 + m h)$

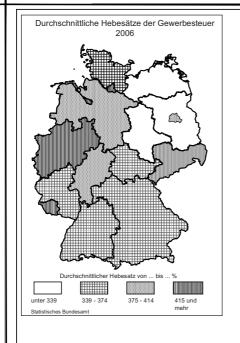
im Beispiel:

5% * 400% / (1 + 5% * 400%) = 20% / 120% = 16,6%

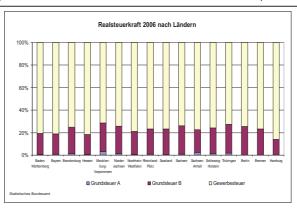
 Prof. H.-G. Petersen
 MA Steuerlehre - WS 2009/2010
 239

4.3. Ertragsteuern

4.3.4. Gewerbesteuer (6)



Quelle: Statistisches Bundesamt Fachserie 14 Reihe 10.1, 2007.



4.3.4. Gewerbesteuer (7)

Gewerbesteueranrechnung für Personenunternehmen

Das Gewerbesteueranrechnungsverfahren wurde im Rahmen der Unternehmenssteuerreform eingeführt. - Um eine gewerbesteuerliche Belastung von Einzelunternehmen bzw. Personengesellschaften zu kompensieren, wird eine pauschale Gewerbesteueranrechnung durchgeführt. Dabei wird die Einkommensteuer die anteilsmäßig auf die gewerblichen Einkünfte entfällt, um das 1,8-fache des Gewerbesteuermessbetrages reduziert. Der Gewerbesteuermessbetrag kann aus dem Gewerbesteuerbescheid entnommen werden. Für die gewerbesteuerliche Anrechnung wird vorausgesetzt, dass für das <u>Unternehmen</u> tatsächlich Gewerbesteuer festgesetzt wurde. Damit kommt das Gewerbesteueranrechnungsverfahren erst zur Anwendung, wenn die gewerbesteuerliche Bemessungsgrundlage den Freibetrag von 24.500 € (Freibetrag gilt nur für Personengesellschaften/Einzelunternehmen) übersteigt.

- Ziel: Entlastung der kleinen und mittleren Personenunternehmen, die nicht von der Senkung des Körperschaftsteuersatzes profitieren
 - Dadurch wird Effektivbelastung der Personenunternehmen durch Gewerbesteuer weitgehend reduziert

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010 241

4.3. Ertragsteuern

4.3.4. Gewerbesteuer (8)

Problem der Gewerbesteuer: Aushöhlung der Bemessungsgrundlagen

- Lohnsumme und die Hälfte der Fremdkapitalzinsen aus Bemessungsgrundlage herausgenommen
- Kleine und mittlere Unternehmen wurden durch Freibeträge und die Staffelung der Steuermesszahl weitgehend entlastet ⇒ Großbetriebsteuer
- Ganze Branchen nicht gewerbesteuerpflichtig (freie Berufe, Landwirtschaft, Wohnungswirtschaft)

4.3.4. Gewerbesteuer (8)

Reformmodelle zur Gewerbesteuer

- Wertschöpfungsteuer
- Umsatzsteuerbeteiligung
- kommunales Hebesatzrecht auf Einkommensteuer (und Körperschaftsteuer?)

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010

4.4. Umsatz- und Verbrauchsteuern

4.4.1. Umsatzsteuern (1)

Typen der Umsatzbesteuerung

- Brutto-Allphasen-Umsatzsteuer
 - jede Transaktion wird zum Transaktionswert besteuert
 - "Kumulationswirkungen" ("Steuer auf die Steuer")
 - Wettbewerbsverzerrungen
- Netto-Umsatzbesteuerung (Konsumtyp)
 - Besteuerung der Netto-Wertschöpfung
 - Mehrwertsteuer: Mehr-/Allphasenbesteuerung
 - Vorumsatz-Abzugsmethode
 - Vorsteuer-Abzugsmethode
 - Verkaufsteuer (sales tax) auf der letzten Handelsstufe
 - Vermeidet Kumulationswirkungen
 - Belastet Endverbrauch (privat, staatlich)
 - International: Bestimmungslandprinzip

Prof. H.-G. Petersen

MA Steuerlehre - WS 2009/2010 244

4.4.1. Umsatzsteuern (2)

■ Brutto-Allphasen-Umsatzsteuer

- historisch: Stempelsteuern
- "Kumulationswirkungen" ("Steuer auf die Steuer")
- Verzerrt Produktionsstrukturen, nicht wettbewerbsneutral
 - begünstigt vertikale Integration
 - begünstigt arbeitsintensive Produktion
 - Grenzausgleich schwierig
- nur bei niedrigen Steuersätzen/Steueraufkommen möglich
 - Beispiel: Tobin Tax auf Umsätze der Finanzmärkte
- dafür einfach und kostengünstig
- in allen Industrieländern abgeschafft und durch Mehrwertsteuer ersetzt

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010 245

4.4. Umsatz- und Verbrauchsteuern

4.4.1. Umsatzsteuern (3)

Netto-Umsatzbesteuerung (Konsumtyp)

- Steuerpflichtig sind nahezu alle Unternehmen (jenseits Kleinunternehmer)
- Bemessungsgrundlage: Transaktionswert (Umsatz) einschließlich Eigenverbrauch
- Verkaufsteuer (sales tax)
 - Einphasenbesteuerung auf der letzten Handelsstufe: steuerpflichtig sind Verkäufe an nicht steuerpflichtige Personen (private Haushalte, Staat)
- Mehrwertsteuer
 - Mehr-/Allphasenbesteuerung auf allen Produktionsund Handelsstufen

4.4.1. Umsatzsteuern (4)

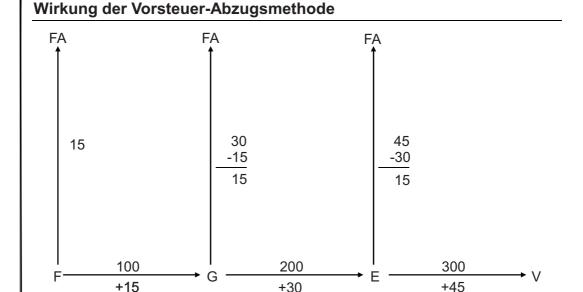
Mehrwertsteuer dominiert international

- Europäische Mehrwertsteuer:
 - Vorsteuer-Abzugsmethode: Vorsteuer (Umsatzsteuer auf Vorleistungen) wird mit Umsatzsteuer verrechnet
 - monatliche/vierteljährliche Voranmeldungen
- Verkaufsteuer (sales tax) nur noch in USA, Kanada
- Steuertechnischer Vorteil der Mehrwertsteuer: weniger anfällig gegen Steuerhinterziehung
- Nachteil: höhere Befolgungskosten der Unternehmen

 Prof. H.-G. Petersen
 MA Steuerlehre - WS 2009/2010
 247

4.4. Umsatz- und Verbrauchsteuern

4.4.1. Umsatzsteuern (5)



Prof. H.-G. Petersen

MA Steuerlehre - WS 2009/2010

4.4.1. Umsatzsteuern (6)

Harmonisiertes Europäisches Mehrwertsteuersystem

- Harmonisierung der EU-Umsatzsteuersysteme seit 60er Jahre (Gemeinsamer Markt)
- 6. USt-Richtlinie 1997: weitgehende Harmonisierung der Bemessungsgrundlage
- Binnemarkt (90er Jahre)
 - Harmonisierung der Steuersätze gescheitert
 - weiterhin große Unterschiede in Steuersätzen
 - Grundsätzlich: 2 Steuersätze
 - Normalsteuersatz
 - ermäßigter Steuersatz

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010 249

4.4. Umsatz- und Verbrauchsteuern

4.4.1. Umsatzsteuern (7)

Umsatzsteuer im europäischen Vergleich Stand: 2007

Quelle: IHK Berlin, Dok.5626, 2007

I. Mitgliedstaaten der EU	Bezeichnung der Umsatzsteuer	Ermäßigte Steuer- Sätze in % ¹⁾	Normal- Satz in %	Null- satz ²⁾			zu	rück zu	(12)
Belgien	Taxe sur la valeur ajou- tée (TVA) oder belas- ting over de toege- voegde waarde (BTW)	6/12	21	ja ³⁾	Niederlande	Omzetbeasting (OB) oder belasting over de toegevoeg- de waarde	6	19	-
Dänemark	Omsaetningsavgift (MOMS)		25	ja ³⁾	Österreich	(BTW) Umsatzsteuer	10/12	20	
Deutschland	Umsatzsteuer		19		Osterreion	Umsatzsteuer	10/12	20	-
Estland	Kaibemaks		18	ja ³⁾	Polen	Podatek od tomarów i usług	3/7	22	ja
Finnland	Arvonlisävero (AVL)	8/17	22	ia	Portugal	Imposto sobre o valor acrecsentado (IVA)	5/12	21	-
T III III III	oder mervärdesskatt (ML)			Ju	Schweden	Mervärdeskatt (ML)	6/12	25	ja
Frankreich ⁴⁾	Taxe sur la valeur ajou- teé (TVA)	2,1/5,5	19,6		Slowakei	Daò z pridanej hodnoty	-	19	-
Griechenland	Foros prostithemenis axias (FPA)	4,5/9	19	ja	Slowenien	Davek na dodano vred	8,5	20	-
Irland	Value added tax (VAT)	4,4/13,5	21	ja	Spanien	nost Impuesto sobre el valor	4/7	16	-
Italien	Imposta sul valore ag- giunto (IVA)	4/10	20	ja ⁶⁾	Tschechische Republik	anadido (IVA) Daòi z poidané hotnoty	5	19	-
Lettland	Pievienotas vertibas nodoklis	5	18	ja	Ungarn	Általános forgalmi adó	5/15	20	
Litauen	Pridetines vertes mo-	5/9	18	-	Ungarn	Altalanos forgalmi ado	5/15	20	ja
	kestis				Vereinigtes Königreich	Value added tax (VAT)	5	17,5	ja
Luxemburg	l axe sur la valeur ajou- teé (TVA)	3/6/12	15	-	3	5	5/B	15	-
Malta	Value added tax (VAI)	5	18	jа	Zypern (griech.sprach.Teil)	Foros prostithemanis axias (FPA)	2/8	15	ja

Prof. H.-G. Petersen

4.4.1. Umsatzsteuern (8)

Steuerpflichtige

- "Unternehmer" (§ 2 Abs. 1 UStG)
 - ist, wer eine gewerbliche oder berufliche T\u00e4tigkeit selbst\u00e4ndig aus\u00fcbt.
 - Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige T\u00e4tigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt ...\u00e4.
- Kleinunternehmer steuerbefreit (§ 19 UStG)
 - Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr maximal 16.620 Euro
 - Umsatz wird im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen
- Durchschnittssätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
 - faktisch Subventionierung der Landwirtschaft

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010 251

4.4. Umsatz- und Verbrauchsteuern

4.4.1. Umsatzsteuern (9)

Bemessungsgrundlage der Mehrwertsteuer § 1 Abs. 1 UStG

- Steuerpflichtig sind
 - Lieferungen und sonstige Leistungen
 - Eigenverbrauch
 - Einfuhr ins Zollgebiet
 - innergemeinschaftlicher Erwerb
- Steuerbefreit
 - "Echte" Befreiung (mit Vorsteuerabzug): Exporte ⇒ Bestimmungslandprinzip
 - "Unechte"Befreiung (ohne Vorsteuerabzug): sonstige Steuerfreie Umsätze
 - Geld und Bankgeschäfte, Grundstücksumsätze,
 Wohnungsvermietung, Ärzte und Heilberufe,
 Krankenhäuser, Altenheime, Bildungseinrichtungen

Prof. H.-G. Petersen

MA Steuerlehre - WS 2009/2010

4.4.1. Umsatzsteuern (10)

- Steuersätze in Deutschland
 - Normalsatz: 19 %
 - Ermäßigter Steuersatz: 7 %
 - gilt für:
 - Lebensmittel (ausgenommen Getränke und Gaststättenumsätze)
 - Personennahverkehr
 - Bücher, Zeitungen
 - bestimmte Kunstgegenstände
 - Rollstühle, orthopädische Vorrichtungen
 - lebende Tiere
 - Futter- und Düngemittel

Prof. H.-G. Petersen

MA Steuerlehre - WS 2009/2010

253

4.4. Umsatz- und Verbrauchsteuern

4.4.1. Umsatzsteuern (11)

- Grenzüberschreitende Umsätze: Bestimmungslandprinzip
 - Exporte steuerfrei (mit Vorsteuerabzug)
 - Importe mit Einfuhrumsatzsteuer belastet
 - Besteuerung im Verbrauchsland
 - Vermeidet Handelsverzerrungen
 - Gewährleistet Verbrauchsbesteuerung
 - Grenzkontrollen durch Zollverwaltungen erforderlich

Prof. H.-G. Petersen

MA Steuerlehre - WS 2009/2010

4.4.1. Umsatzsteuern (12)

Problem: Binnenmarkt mit unterschiedlichen Steuersätzen

- Seit 1993 Zollkontrollen an den EU-Binnengrenzen weggefallen
- weitgehende Annäherung der Steuersätze nicht durchsetzbar (siehe auch <u>Umsatzsteuer (7)</u>)
- Wettbewerbsverzerrungen drohten

 Prof. H.-G. Petersen
 MA Steuerlehre - WS 2009/2010
 255

4.4. Umsatz- und Verbrauchsteuern

4.4.1. Umsatzsteuern (13)

■ "Übergangsregelung"

- Handel zwischen steuerpflichtigen Unternehmen (Umsatzsteuer-Identifikationsnummer)
 - innergemeinschaftliche Lieferung (Export) steuerfrei
 - innergemeinschaftlicher Erwerb (Import) steuerpflichtig
 - ⇒ Bestimmungslandprinzip
- Ursprungslandprinzip gilt jedoch bei
 - Direktkäufe privater Haushalte (außer KFZ) und von Kleinunternehmen, Landwirten
 - Versendungslieferungen, sofern die Verkäufe im Bestimmungsland einen Schwellenbetrag im Jahr nicht übersteigen (Lieferschwelle)

4.4.1. Umsatzsteuern (14)

■ Probleme der Übergangslösung

- hoher Verwaltungs- und Befolgungsaufwand
- kleine und mittlere Unternehmen stark betroffen
- Versandhandel abgeschreckt
- Missbrauch durch Vorsteuer-Abzugsbetrug
- Direktkäufe in Grenzregionen

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010 257

4.4. Umsatz- und Verbrauchsteuern

4.4.1. Umsatzsteuern (15)

Endgültige Lösung steht noch aus

- Grenzüberschreitender Vorsteuerabzug für steuerpflichtige Unternehmen
- Ergänzendes Clearing-(Verrechnungs-)System
 - Mikro-Clearing anhand der tatsächlichen Umsätze
 - sehr aufwändig, nicht transparent
 - Makro-Clearing auf Grundlage gesamtwirtschaftlicher Daten (VGR)
 - Verlässlichkeit der VGR fraglich

4.4.1. Umsatzsteuern (16)

Künftige Herausforderungen für Mehrwertsteuer: ecommerce

- Offline-Umsätze: Versandhandelsregelungen
- Problem: Online-Umsätze (downloads) mit elektronischen Produkten
 - bisher nicht im Bestimmungsland steuerpflichtig
 - OECD-Übereinkunft: Bestimmungslandprinzip
 - Europäische Kommission: Anbieter aus Drittländern sollen sich in EU registrieren lassen und Steuersatz des Bestimmungslandes anwenden
 - Problem: Durchführung und Durchsetzung
 - USA: Steuerfreiheit des Internets

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010 259

4.4. Umsatz- und Verbrauchsteuern

4.4.1. Umsatzsteuern (17)

Künftige Herausforderungen für Mehrwertsteuer: Schattenwirtschaft

- Mehrwertsteuer stärkt Schattenwirtschaft
 - arbeitsintensive Produktionsbereiche im Umfeld des privaten Verbrauchs stehen in enger Konkurrenz zu Schwarzarbeit oder Eigenleistungen im privaten Haushalt
- Einzelne europäische Länder mit hohen Mehrwertsteuersätzen:
 - arbeitsintensive Dienstleistungen werden mit ermäßigtem Steuersatz belastet
- Frage: Niedriglohnbeschäftigung in Deutschland

4.4.1. Umsatzsteuern (18)

■ Fazit: Umsatzsteuer

- Wichtige Steuerquelle in fast allen OECD-Ländern
- "Gute Steuer" da vergleichsweise gleichmäßig und neutral
 - proportionale Belastung, wenig Ausnahmen, breite Bemessungsgrundlage, Investitionen steuerfrei
- Erhöhungspotenzial in Deutschland
- Probleme
 - Internationalisierung (Binnenmarkt, e-commerce)
 - Schattenwirtschaft, Niedriglohnbeschäftigung
 - Verteilungswirkungen: regressive Belastungswirkung (bezogen auf Einkommen)

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010 261

4.4. Umsatz- und Verbrauchsteuern

4.4.2. Verbrauchsteuern (1)

Spezielle Verbrauchsteuern: Arten

- Steuern auf spezielle Güter
 - Kraftstoffverbrauch, Energie, "ökologische Steuerreform"
 - Genussmittel (Tabak, alkoholische Getränke, Kaffee)
 - Kraftfahrzeuge
 - Versicherungen
 - Glücksspiel
 - Kommunalabgaben
 - Hundesteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer, Jagdund Fischereisteuer, Zweitwohnungsteuer
 - Sonderabgaben (Abwasserabgabe, Sonderabfallabgabe etc.)
- Zölle und Agrarabschöpfungen

4.4.2. Verbrauchsteuern (2)

Verschiedene Zielsetzungen

- Fiskalisches Ziel
- Äquivalenzprinzip (Mineralöl- und Kfz-Besteuerung, Gemeindesteuern)
- Lenkungswirkungen (Öko-Steuern, Genussmittelbesteuerung, Glücksspielbesteuerung, Sonderabgaben, Zölle)
- Kommunalabgaben: Besteuerung der lokalen Bevölkerung
- Sonderabgaben: Finanzierung von Gruppenbedarfen

 Prof. H.-G. Petersen
 MA Steuerlehre - WS 2009/2010
 263

4.4. Umsatz- und Verbrauchsteuern

4.4.2. Verbrauchsteuern (3)

Steuertechnik

- Bemessungsgrundlage
 - Mengensteuer
 - Wertsteuer
- Sonderverbrauchsteuern auf Energie, Tabak, Alkoholische Getränke, Kaffee
 - Indirekte Steuertechnik: Steuerpflichtig ist Hersteller oder Importeur
 - EU-harmonisiertes Verbrauchsteuersystem
 - Steuerlagerverbund
 - Steuerpflichtig: "in den Verkehr bringen" der Ware
 - Entnahme aus Steuerlager
 - Einfuhr ins Zollgebiet

4.4.2. Verbrauchsteuern (4)

Energiebesteuerung in Deutschland

- Mineralölsteuer
 - Kraftstoffe
 - Heizöl
 - Gas
- Stromsteuer
- Bevorratungsabgabe der Energiewirtschaft (Sonderabgabe)

 Prof. H.-G. Petersen
 MA Steuerlehre - WS 2009/2010
 265

4.4. Umsatz- und Verbrauchsteuern

4.4.2. Verbrauchsteuern (5)

Ziele der Energiebesteuerung

- Kraftstoffbesteuerung: Äquivalenzabgabe für kostenlose Inanspruchnahme öffentlicher Straßen
- Umweltpolitische Begründung
 - Ökologische Steuerreform
- Strukturpolitik: Schutz der Kohleförderung (Heizöl-/Gasbesteuerung)

4.4.2. Verbrauchsteuern (6)

Mineralölsteuer

- Energieprodukte laut Zolltarif
- Steuerbefreiungen:
 - Verwendung in Mineralölherstellungs- oder Gasgewinnungsbetrieben "zur Aufrechterhaltung des Betriebs"
 - nicht-energetische Verwendungen (Einsatz von Mineralölprodukten als Rohstoff oder als Schmierstoff)
 - bestimmte Verbrennungsvorgänge
 - Verwendung als Luftfahrtbetriebsstoff
 - Verwendung als Schiffsbetriebsstoff
 - Verwendung zu Untersuchungszwecken

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010 267

4.4. Umsatz- und Verbrauchsteuern

4.4.2. Verbrauchsteuern (7)

Umsetzung der ökologischen Steuerreform in Deutschland

Energieträger	Steuer- sätze vor 1.4.99	Menge (M jähr	steuer je neinheit E) liche hung	Erhö	ılierte hung is 2003	Steuerbelastung insgesamt im Jahr 2003		
	Pf/ME	ab 1.4.99	danach jährlich	Pf/ME	DM/GJ	Pf/ME	DM/GJ	
Kohlen (kg)	-	-	-	-	-	-	-	
Heizöl schwer ¹⁾ (kg)	3,00	-	$0,50^{2)}$	0,5	0,12	3,50	0,85	
Heizöl leicht (I)	8,00	4,00	0	4,00	1,12	12,00	3,37	
Erdgas (kWh)	0,36	0,32	0	0,32	0,89	0,68	1,89	
Elektrizität (kWh)	0,00	2,00	0,50	4,00	11,11	4,00	11,11	
Benzin (I)	98,00	6,00	6,00	30,00	9,27	128,00	39,55	
Diesel (I)	62,00	6,00	6,00	30,00	8,38	92,00	25,71	

Seit 2000 einheitlicher Mineralölsteuersatz für schweres Heizöl.-²⁾ Einmalig im Jah 2000.

Quellen: Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform (Bundesgesetzblatt I, S. 378, 1999), Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform (Bundesgesetzblatt I, S. 2432, 1999); eigene Berechnungen.

Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378)

<u>Siehe Tabelle links.</u> Des Weiteren folgten:

Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform vom 16. Dezember 1999 (BGBI. I S. 2432)

Gesetz zur Fortentwicklung der ökologischen Steuerreform vom 23. Dezember 2002 (BGBI. I S. 4602)

Prof. H.-G. Petersen

MA Steuerlehre - WS 2009/2010

4.4.2. Verbrauchsteuern (8)

	Α	В	D	DK	E	F	FIN	GR	I	IRL	L	NL	Р	s	UK
Mineralölsteuer Euro Super	0,41	0,49	0,62	0,54	0,40	0,57	0,56	0,30	0,52	0,40	0,37	0,61	0,48	0,47	0,74
Mineralölsteuer Normal	0,41	0,49	0,62	0,54	0,40	0,57	0,56	0,30	0,52	0,40	0,37	0,61	0,48	0,47	0,74
Mineralölsteuer Diesel	0,29	0,29	0,44	0,37	0,29	0,37	0,30	0,25	0,38	0,30	0,25	0,33	0,27	0,31	0,74
Sonstige Abgaben	0,007 ²⁾	0,005 ³⁾	0,0046 ⁴⁾			0,003 ⁵⁾		0,038 ⁶⁾				0,013 ⁸⁾			
Umsatzsteuer %	20	21	16	25	16	19,6	22	18	20	21	12/15	19	17/12	25	17,5

⁵Die Mineralötsteuer besteht aus: CO2-Steuer und Energiesteuer. ²⁾ Pflichtnotstandsreserve; minimale Unterschiede für die einzelnen Kraftstoffe. ³⁾costs of stocking - ⁴⁾ Erdölbevorratungsabgabe; bzw. 0,0036€ für Dieselkraftstoff. ³⁾ French Petroleum Institute. ⁶⁾ Bei einem Kraftstoffpreis von 0,75€. 0,5% State Fee auf die Raffineriekosten und 0,5% Custom Pension Fund auf: Raffineriekosten + State Fee + Mineralötsteuer, , ⁸⁾ environmental fuel charge 0.01241 für Normal/ Euro Super, 0, 0137 für Diesel.

Die Länder haben unterschiedliche Sortenstruktur. Es wurden jeweils Werte Schwefelgehalt <50mg/kg bzw. "umweltfreundlich", verwendet.

Quelle: Europäische Kommission, ACEA Edition 2001, Sourcebook EIEP, IBFD.

Prof. H.-G. Petersen

MA Steuerlehre - WS 2009/2010

269

4.4. Umsatz- und Verbrauchsteuern

4.4.2. Verbrauchsteuern (9)

Tabaksteuer

- Tabakwaren (Zigarren, Zigarillos, Zigaretten, Rauchtabak)
- Verwenden von Steuerzeichen
- Steuersätze
 - Zigaretten: 5,59 Cent/Stück + 23,31 % des Kleinverkaufspreises
 - Zigarren und Zigarillos: 1,3 Cent/Stück + 1 % des Kleinverkaufspreises
 - Rauchtabak
 - Feinschnitt 19,15 Euro/Kilogramm + 17,02 % des Kleinverkaufspreises, mindestens 31 Euro/Kilogramm
 - Pfeifentabak: 10,70 Euro/Kilogramm + 13,5 % des Kleinverkaufspreises

Prof. H.-G. Petersen

MA Steuerlehre - WS 2009/2010

4.4.2. Verbrauchsteuern (10)

Branntweinsteuer/Branntweinmonopol

- Steuerpflichtig
 - Ethylalkohol mit beliebigem Alkoholgehalt
 - Spirituosen mit Alkoholgehalt von mehr als 1,2
 Volumenprozent
 - gegorene Getränke (z.B.Apfelwein) mit Alkoholgehalt von mehr als 22 Volumenprozent
- Regelsatz von 1.303 Euro je hl Alkohol
- Steuervergünstigungen/Preisgarantie bei Ablieferung an Bundesmonopolverwaltung für Branntwein

Das Aufkommen betrug 2006 rund 2,2 Mrd. €.

 Prof. H.-G. Petersen
 MA Steuerlehre - WS 2009/2010
 271

4.4. Umsatz- und Verbrauchsteuern

4.4.2. Verbrauchsteuern (11)

Schaumweinsteuer

- Steuerpflichtig: Schaumwein mit Alkoholgehalt zwischen 1,2 Volumenprozent und 15 Volumenprozent
- Steuertarif
 - 136 Euro je hl
 - bei Alkoholgehalt von weniger als 6
 Volumenprozent 51 Euro je hl
- In Deutschland: keine Weinsteuer
- Aufkommen steht Bund zu

Das Aufkommen betrug 2006 rund 421 Mio. €.

4.4.2. Verbrauchsteuern (12)

Biersteuer

- Steuerpflichtig
 - Bier aus Malz
 - Mischungen von Bier mit nicht alkoholischen Getränken
- Steuerfrei
 - Haustrunk an Mitarbeiter der Herstellungsbetriebe
 - Haus-und Hobbybrauer
- Steuertarif
 - abhängig vom Stammwürzegehalt des Bieres ("Grad Plato")
 - Regelsteuersatz: pro hl 0,787 Euro je Grad Plato
 - durchschnittlich starkes Bier (12 Grad Plato): 9,44 Euro je hl
 - ermäßigte Steuersätze für kleine Brauereien
- Aufkommen steht Ländern zu

Das Aufkommen betrug 2006 rund 779,4 Mio. €.

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010 273

4.4. Umsatz- und Verbrauchsteuern

4.4.2. Verbrauchsteuern (13)

Kaffeesteuer

- Steuerpflichtig
 - Röstkaffee und löslicher Kaffee (Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee)
- Steuertarif
 - für Röstkaffee 2,19 Euro je Kilogramm
 - für löslichen Kaffee 4,78 Euro je Kilogramm
- Aufkommen steht Bund zu

Das Aufkommen betrug 2006 rund 1,0 Mrd. €.

4.4.2. Verbrauchsteuern (14)

Kraftfahrzeugsteuer

- Steuerpflichtig
 - Halten von Fahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen
- Steuertarif PKW abhängig von
 - Antriebsart (Benzin, Diesel)
 - Schadstoffklasse
 - Hubraum
- Steuertarif LKW abhängig von
 - Gewicht
 - Schadstoffklasse
- Aufkommen steht Ländern zu

Das Aufkommen betrug im Jahr 2006 8,9 Mrd. €.

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010 275

4.4. Umsatz- und Verbrauchsteuern

4.4.2. Verbrauchsteuern (15)

Bemessungsgrundlagen für die Besteuerung von Pkw in Europa (Kraftfahrzeugsteuer)

	A	В	D	DK	E	F ¹⁾	FIN	GR	ı	IRL	L	NL	Р	s	UK
Hubraum		х	х		х			х		х	х		х		х
Kraftstoffverbrauch				х											
Gewicht				х			х					х		х	
Abgase / CO ₂			х			х			х					х	х
Alter						х							х		
Motorleistung	х					х			х						
Antriebsart		х	х	х			х		х			х	х	х	х
Region					х	х						х			
Halter (privat / gewerblich)						Х									

¹⁾Seit 2001 nur noch für gewerbliche Halter.

Quellen: ACEA, IRF, IBFD.

4.4.2. Verbrauchsteuern (16)

Zulassungsteuer

- Abgabe auf die Zulassung von Neufahrzeugen
 - In Deutschland nicht erhoben
 - In anderen EU Ländern üblich
 - Teilweise sehr hoch (Dänemark, Norwegen, Finnland, Niederlande)

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010 277

4.4. Umsatz- und Verbrauchsteuern

4.4.2. Verbrauchsteuern (17)

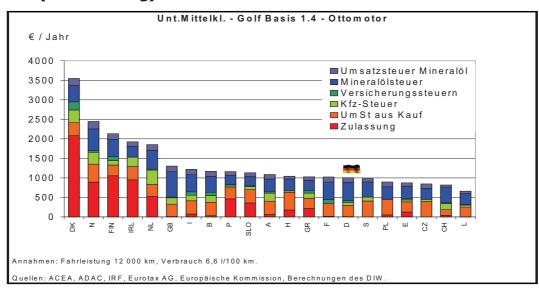
Bemessungsgrundlagen für die Besteuerung von Pkw in Europa (Zulassungsteuer)

-a.opa (-			-9-		-										
	А	В	D	DK	E	F	FIN	GR	1	IRL	L	NL	Р	s	UK
Nettopreis	х				х		х	х				х			
Preis incl. Mwst				х						х					
Hubraum		х			х			х		х			х		
Kraftstoffverbrauch	х														
Abgase / CO ₂						х	х	х							
Motorleistung		х				х									
Antriebsart	Х				Х							Х			
Region						х			х						
Sicherheitsausstattung				х			х					х			
Gewicht															
Nachrichtlich: Zulassungsgebühr €	138	62	25	155	62	-	-	-	119	-	13	32	50	-	40

Quellen: ACEA, IRF, IBFD.

4.4.2. Verbrauchsteuern (18)

 Abgaben auf Pkw 2002 im europäischen Vergleich (Neufahrzeug)



4.4. Umsatz- und Verbrauchsteuern

4.4.2. Verbrauchsteuern (19)

Versicherungsteuer

- Steuerpflichtig
 - Versicherungsentgelte (Prämien, Beiträge)
- Steuertarif
 - Regelsatz 19 %
 - ermäßigte Sätze für Feuerversicherung,
 Seeschiffskaskoversicherung, Unfallversicherung...
- steuersystematische Funktion fragwürdig
- Aufkommen steht Bund zu

Das Aufkommen betrug 2006 rund 8,8 Mrd. €.

4.4.2. Verbrauchsteuern (20)

Feuerschutzsteuer

- Steuerpflichtig
 - Versicherungsentgelte aus Feuerversicherungen (Prämien, Beiträge)
- Steuertarif 8 %
- Aufkommen steht Ländern zu

Das Aufkommen betrug 2006 rund 321,9 Mio. €.

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010 281

4.5. Allokations- und Verteilungswirkungen des deutschen Steuersystems

Prof. H.-G. Petersen MA Steuerlehre - WS 2009/2010